

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhängen und Satzung)

GLS Alternative Investments

Teilfonds:

GLS Alternative Investments - Mikrofinanzfonds

Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds („Verwaltungsgesellschaft“):

IPConcept (Luxemburg) S.A. (société anonyme)

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

Stand: 16. April 2026

Inhaltsverzeichnis

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG	4
Verkaufsprospekt	8
Die Investmentgesellschaft	8
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Der Initiator	11
Der Fondsmanager	11
Der Anlageberater	12
Die Verwahrstelle und luxemburgische Zahlstelle	12
Die Register- und Transferstelle	13
Die Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation.....	14
Der Wirtschaftsprüfer	14
Rechtsstellung der Aktionäre	14
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds	15
Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik.....	16
Anlagepolitik (Anlagebedingungen)	16
Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten	29
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.....	30
Ausgabe von Aktien	33
Rücknahme und Umtausch von Aktien.....	35
Zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie, Aussetzung der Ausgabe und der Rücknahme von Aktien.....	37
Risikohinweise	40
Risikoprofile	52
Risikomanagement-Verfahren	53
Liquiditätsrisikomanagement	54
Leverage nach Brutto- und Commitment-Methode.....	55
Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds.....	55
Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär.....	56
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	57
Informationen an die Aktionäre	57
Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	59
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.....	60
Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs.....	61
Hinweise für Aktionäre hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich.....	61
Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	62
Datenschutz	63
Anhang 1A	65
GLS Alternative Investments – Mikrofinanzfonds	65
Anhang 1B	72
Satzung	82
I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Investmentgesellschaft	82
Artikel 1 Name.....	82
Artikel 2 Sitz der Investmentgesellschaft	82
Artikel 3 Dauer.....	82
Artikel 4 Zweck der Investmentgesellschaft.....	83
Artikel 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen (Anlagebedingungen).....	83
II. Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds	95
Artikel 6 Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds.....	95
Artikel 7 Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds	97

III.	Die Teilfonds und deren Dauer	98
Artikel 8	Die Teilfonds	98
Artikel 9	Dauer der einzelnen Teilfonds	98
IV.	Gesellschaftskapital und Aktien.....	98
Artikel 10	Gesellschaftskapital	98
Artikel 11	Aktien	98
Artikel 12	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.....	99
Artikel 13	Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.....	102
Artikel 14	Ausgabe von Aktien	102
Artikel 15	Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien	104
Artikel 16	Rücknahme und Umtausch von Aktien	104
V.	Generalversammlung	108
Artikel 19	Rechte der Generalversammlung	108
Artikel 20	Einberufung.....	108
Artikel 21	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	109
Artikel 22	Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär	109
VI.	Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft	110
Artikel 23	Zusammensetzung.....	110
Artikel 24	Befugnisse des Verwaltungsrats.....	110
Artikel 25	Übertragung von Befugnissen.....	110
Artikel 26	Interne Organisation des Verwaltungsrates	111
Artikel 27	Häufigkeit und Einberufung.....	111
Artikel 28	Sitzungen des Verwaltungsrates.....	111
Artikel 29	Protokolle	112
Artikel 30	Zeichnungsbefugnis	112
Artikel 31	Unvereinbarkeitsbestimmungen.....	112
Artikel 32	Schadloshaltung.....	113
Artikel 33	Verwaltungsgesellschaft	113
Artikel 34	Fondsmanager	114
VII.	Wirtschaftsprüfer	115
Artikel 35	Wirtschaftsprüfer	115
VIII.	Allgemeines und Schlussbestimmungen.....	115
Artikel 36	Verwendung der Erträge	115
Artikel 37	Berichte	116
Artikel 38	Kosten	116
Artikel 39	Geschäftsjahr	119
Artikel 40	Verwahrstelle.....	119
Artikel 41	Änderungen der Satzung	122
Artikel 42	Interessenkonflikte	122
Artikel 43	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	123
	Hinweise für Aktionäre außerhalb des Großherzogtums Luxemburg.....	124
	Hinweise für die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland	124

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

INVESTMENTGESELLSCHAFT

GLS Alternative Investments

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Karsten Kührlings
GLS INVESTMENT MANAGEMENT GMBH

Verwaltungsratsmitglieder

Julien Zimmer

Martin Feige
GLS INVESTMENT MANAGEMENT GMBH

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

E-Mail: info@ipconcept.com

Internet: www.ipconcept.com

Gezeichnetes und voll eingezahltes Kapital zum 31. Dezember 2024: 8.000.000,- Euro

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Jörg Hügel
Michael Riefer
Daniela Schiffels

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Frank Müller
Mitglied des Vorstandes
DZ PRIVATBANK AG

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats

Bernhard Singer
Klaus-Peter Bräuer

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

VERWAHRSTELLE

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

FUNKTIONEN DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE UND DER BUCHHALTUNG, DER REGISTER- UND TRANSFERSTELLE SOWIE DER KUNDENKOMMUNIKATION (GEMEINSAM „OGA-VERWALTER“)

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

FONDSMANAGER

Frankfurt School Financial Services GmbH

Adickesallee 32-34
D-60322 Frankfurt am Main

INITIATOR

GLS Investment Management GmbH

Christstraße 9
D-44789 Bochum

ANLAGEBERATER

GLS Investment Management GmbH

Christstraße 9
D-44789 Bochum

ZAHLSTELLE

Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Die in diesem „Verkaufsprospekt“ (dieser besteht aus dem „Verkaufsprospekt“, der „Satzung“ und den „Anhängen“, gemeinsam „Verkaufsprospekt“ genannt) beschriebene Investmentgesellschaft **GLS Alternative Investments**, ist ein alternativer Investmentfonds (AIF), die gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) als Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, sofern bereits erstellt, dessen Stichtag nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als neun Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt und, sofern vorhanden, das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte – kurz „Basisinformationsblatt“. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Aktien wird dem Aktionär kostenlos der Verkaufsprospekt nebst Satzung der Investmentgesellschaft, das Basisinformationsblatt und, sofern vorhanden, der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt. Außerdem wird der interessierte Privatanleger vor Vertragsabschluss über den jüngsten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds informiert. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Investmentgesellschaft haften nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und einer etwaigen Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Die vorgenannten Unterlagen sowie etwaige Änderungen derselben können zudem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) abgerufen werden. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Vertriebsstelle nicht berechtigt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Verkaufsprospekt

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Alternative Investmentfonds („Fonds“ oder „Investmentgesellschaft“) wurde am 15. Oktober 2015 auf Initiative der **GLS Gemeinschaftsbank eG** aufgelegt und wird von der **IPConcept (Luxemburg) S.A.** als Verwaltungsgesellschaft und Alternativer Investmentfondsmanager verwaltet.

Zum 1. August 2023 übernahm die GLS Investment Management GmbH die Funktion des Initiators von der GLS Gemeinschaftsbank eG.

Diesem Verkaufsprospekt ist mindestens ein teilfondsspezifischer Anhang und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt. Verkaufsprospekt, Satzung und Anhang bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* in Form einer société anonyme), nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445- Strassen, Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg. Sie wurde am 10.12.2015 für eine unbestimmte Zeit und in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds gegründet.

Ihre Satzung wurde am 29. Dezember 2015 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht. Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt.

Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-202338 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres. Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 31.000 Euro, eingeteilt in 31 Aktien ohne Nennwert (Erstausgabepreis EUR 1.000 je Aktie), und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 muss das Kapital der Investmentgesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach ihrer Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde einen Betrag von mindestens 1.250.000,- Euro erreichen.

Vornehmlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Förderung der Entwicklung sowie die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen unter der Einhaltung nachhaltigen Handelns. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung der Anlage in zulässige Vermögenswerte nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung.

Die Investmentgesellschaft qualifiziert als kreditvergebender AIF im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Investmentgesellschaft der Versammlung der Aktionären vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Verwaltung auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft **IPConcept (Luxemburg) S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 82183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2024 auf 8.000.000 Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als externer Verwalter des Fonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Herrn Jörg Hügel, Herrn Michael Riefer und Frau Daniela Schiffels zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Neben der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentgesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft u.a. noch die folgenden Organismen für gemeinsame Anlagen: Alpen PB, apo Medical Opportunities, apo VV Premium, Arve Global Convertible Fund, BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV, Baumann and Partners, BlackPoint, BS Best Strategies UL Fonds, BZ Fine Funds, BIB Investments (SICAV), CONREN, CONREN Fortune, Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS (in Liquidation), DKM Aktienfonds, DZ PRIVATBANK – ausgewogen, DZ PRIVATBANK – öffentlich konservativ, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen global, DZPB II, DZPB Portfolio, DZPB Vario, EB-Global Equities, Entrepreneur Select Multi Strategy (in Liquidation), Exklusiv Portfolio SICAV, FBG Funds, FG&W Fund, FIDUKA, Flowerfield, Fonds Direkt Sicav, Fortezza Finanz, FundPro, FVCM, Galileo, Global Family Strategy II, GLS ELTIF, Hard Value Fund, HELLERICH, Hotz – Global Equity (EUR), Huber Portfolio SICAV, Kapital Konzept, Liquid Stressed Debt Fund, MainSky Macro Allocation Fund, mBV – Bayern Fokus Multi Asset, ME Fonds, MOBIUS SICAV, MPPM, Phaidros Funds, PIM AL, Portfolio DZPB ausgewogen, PRIMA, Prio Partners, Prio Partners I, Sauren, Sauren Global, STABILITAS, StarCapital, STRATAV Quant Strategie Europa, Stuttgarter-Aktien-Fonds, Stuttgarter Dividendenfonds, Stuttgarter Energiefonds, Tabor Multistrategy, Taunus Trust, Thematica, TRIGON, TT Contrarian Global, Vermögenswerte Global Aktien Nachhaltig, Vermögenswerte Global Strategie, Vermögenswerte Global VV, VR Premium Fonds, VR-PrimaMix, WAC Fonds, WINVEST Direct Fund und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft ist, sofern der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sein Einverständnis erteilt, berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, die ihr von der Investmentgesellschaft übertragenen Tätigkeiten auf Dritte zu übertragen. Eine solche Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Erfolgt eine unmittelbare Vergütung aus dem Teilfondsvermögen, wird die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem Anlagebeirat beraten lassen, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anlagebeirat tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters/Fondsmanagers über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlagebeirat kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlagebeirat ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Aktionären zu verschaffen.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde. In solchen Fällen wird der Anlageberater beratend hinzugeholt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ausreichend Eigenmittel um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement des Fonds verantwortlich, wobei eine dieser Tätigkeiten von der Verwaltungsgesellschaft an einen Dritten delegiert werden kann.

Der Initiator

Initiator des Fonds ist die **GLS Investment Management GmbH** mit eingetragenem Sitz in Christstraße 9, D-44789 Bochum.

Der Initiator wird von der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig über relevante Änderungen, welche den Fonds bzw. Teilfonds betreffen, informiert und kann auf Anfrage Auskunft verlangen.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Frankfurt School Financial Services GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Adickesallee 32-34, D-60322 Frankfurt am Main zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen. Der Fondsmanager verfügt über eine Erlaubnis unter anderem zur Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien, dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der Fondsmanager trägt

alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Fondsmanager kann auf Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

Der Anlageberater

Anlageberater des Fonds ist die **GLS Investment Management GmbH** mit eingetragenem Sitz in Christstraße 9, D-44789 Bochum.

Der Anlageberater analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt dem Fondsmanager Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Der Anlageberater gibt Empfehlungen für die Anlagerichtlinien und das Anlageuniversum. Dazu verwendet der Anlageberater die Anlage- und Finanzierungsgrundsätze sowie das Nachhaltigkeitsresearch der GLS Bank. Die Anlage- und Finanzierungsgrundsätze können auf der Webseite der GLS Investment Management GmbH eingesehen werden.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Der Anlageberater kann auf Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

Die Verwahrstelle und luxemburgische Zahlstelle

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Investmentvermögen vor.

Einziges Verwahrstelle und die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte luxemburgische Zahlstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg (Telefon: +352 44903-1, Telefax: +352 44903-2001, E-Mail: info.lu@dz-privatbank.com) („Verwahrstelle“, „Zahlstelle“).

Die Verwahrstelle ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Das Eigenkapital der Verwahrstelle belief sich am 31. Dezember 2024 auf 1.288.099 Euro. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, der Satzung (Artikel 40) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang). Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und der Aktionäre.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände und Bankguthaben in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien und die Berechnung des Wertes der Aktien den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und den

Anlagebedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für einen Teilfonds getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Teilfonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und den Anlagebedingungen verwendet werden. Zudem hat sie die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn diese verstoßen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Vertragsbedingungen. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen und Bankguthaben auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und den Anlagebedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert des Fondsvermögens sowie der Wert der Aktien werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Teilfunktion der OGA-Verwaltung ggf. unter Auslagerung auf ein anderes Institut unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft in schriftlicher Form kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Verwahrstelle zu den im Verwahrstellenvertrag genannten Bedingungen abberufen, wenn innerhalb der vertraglichen Kündigungsfrist eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle übernimmt. Nach der Abberufung der Verwahrstelle muss diese ihre Funktionen und Aufgaben bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist weiterführen.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 40 der Satzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen Teile ihrer Aufgaben an Dritte („Unterverwahrer“) ausgelagert. Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können jeweils nicht mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei den anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und den Aktionären gemäß Artikel 40 Abs. 9 bis 10 der Satzung bzw. Artikel 19 Abs. (12) und (13) Satz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft, eine Teilfunktion der OGA-Verwaltung, ist die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg („Register- und Transferstelle“). Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg.

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen u.a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Namens- und Inhaberaktien unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle sowie in der Führung des Aktienregisters.

Durch die Benennung der Register- und Transferstelle können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation der Investmentgesellschaft, als Teilfunktionen der OGA-Verwaltung, übernimmt die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Diese ist insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg kann unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern.

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie, an die **Attrax Financial Services S.A.** mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg übertragen. Die Berechnung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 10 der Satzung und nach den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften ("LuxGAAP").

Durch die Benennung der DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg als Teilfunktion der OGA-Verwaltung in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Buchhaltung sowie die Kundenkommunikation können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Der Wirtschaftsprüfer

Die Generalversammlung der Investmentgesellschaft hat **PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative** mit Sitz in 2 rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg zum Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft bestellt. Der Wirtschaftsprüfer erstellt die Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen internationalen Prüfungsstandards. Eine Abschlussprüfung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen.

Rechtsstellung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für Rechnung der Investmentgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Gesamthandseigentümer beteiligt. Die Aktien am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 11 Nr. 5 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben. Die Aktien der verschiedenen Aktienklassen können sich z. B. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik, der Währung, der Ausgabeaufschläge o. ä. unterscheiden. Sofern Aktienklassen gebildet werden, findet dies im jeweiligen Anhang unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte zu diesem Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Aktionärsrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Aktionär gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Investmentgesellschaft haben organisatorische und administrative Vorkehrungen eingeführt, um die Einhaltung der Grundsätze der fairen Behandlung von Aktieninhabern sicherzustellen. Hinzu gehört, dass die Investmentgesellschaft:

- a) im besten Interesse des Fonds und der Aktieninhaber handelt,
- b) die für den Fonds getroffenen Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit den Zielen, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds ausführt,
- c) alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Aufträge mit dem Ziel des bestmöglichen Ergebnisses ausgeführt werden,
- d) sicherstellt, dass die Interessen einer Gruppe von Aktieninhabern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Aktieninhabern gestellt werden,
- e) sicherstellt, dass faire, korrekte und transparente Preismodelle und Bewertungssysteme eingesetzt werden,
- f) unnötige Kosten für den Fonds oder seine Aktieninhaber vermeidet,
- g) alle angemessenen Schritte zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift, wenn diese nicht verhindert werden können, diese Konflikte ermittelt, überwacht, gelöst und ggf. bekannt macht, um zu verhindern, dass sich diese negativ auf die Interessen der Aktieninhaber auswirken, und
- h) ein effizientes Beschwerdemanagement unterhält.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als mittel- bis langfristige Investition gedacht. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Arbitrage-Techniken wie „Market Timing“ und „Late-Trading“ ab.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Aktionär systematisch Aktien eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen

Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Aktionärs, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte „Late Trading“ – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär „Late Trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Aktienpreis abweichen.

Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Das Vermögen der jeweiligen Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß Artikel 93 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie nach der für den jeweiligen Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagepolitik, sowie im Rahmen der in Artikel 5 der Satzung beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen, Anlagerichtlinien und -beschränkungen, angelegt.

Anlagepolitik (Anlagebedingungen)

Vornehmliches Ziel der Anlagepolitik ist die Förderung der Entwicklung sowie die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen unter der Einhaltung nachhaltigen Handelns.

Die in diesen Anlagebedingungen aufgeführten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für alle Teilfonds, sofern keine ausdrücklichen Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

1. Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der folgenden Anlagebeschränkungen angelegt. Im Rahmen der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik dürfen für die Teilfonds:
 - a) Hinsichtlich Anteilen an risikogemischtem Investmentvermögen Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:
 - (1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,

und/oder

- (2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sonstige Investmentvermögen („Sonstige Investmentvermögen“), die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen,

und/oder

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen,

und/oder

- (3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Gemischte Investmentvermögen („Gemischte Investmentvermögen“),

und/oder

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Gemischte Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen,

und/oder

- (4) andere Investmentvermögen, die

- in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF besteht, und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land, Liechtenstein oder in Hongkong.

b) Wertpapiere erworben werden,

- (1) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- (2) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;
- (3) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- (4) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- (5) in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;
- (6) die in Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Fonds gehören, erworben werden;
- (7) Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen;

c) Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

- (1) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- (2) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses

organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,

- (3) von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- (4) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Nummern (1) und (2) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- (5) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert werden,
- (6) von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
- (7) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU geändert worden ist,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 c) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente gemäß vorgenannter Nr. 1. c) (1) und (2) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 c) (3) bis (7) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Nr. 1 c) (3) von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Nr. 1 c) (3) begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert

werden und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 c) (4) und (7) gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nr. 1 c) (3) außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 c) (5) und (6) gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die oben unter Nr. 1 b) (1) bis (4) genannten Wertpapiere und die unter Nr. 1 c) (1) bis (4) genannten Geldmarktinstrumente werden nur erworben, wenn sie zum Handel an Börsen zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, der sich innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa befindet, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- e) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der unter Nr. 1 b) (1) oder (2) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind,
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und
 - diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des jeweiligen Teilfonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.
- f) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) erworben werden, bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter Nr. 1 e) genannten Basiswert handelt,
- g) Kredite vergeben und unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine von Dritten im Wege einer Abtretung erworbene unverbriefte Darlehensforderung handeln muss.
- h) sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §198 KAGB erworben werden.

2. Risikostreuung/Ausstellergrenzen/Auswahlkriterien für Zielfonds

a) Bei der Anlage in Zielfonds:

Für die Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“ die vorstehend unter Nr. 1 a) (2) aufgeführt sind, angelegt werden.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1 a) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen „Zielfonds“ anlegen darf.

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nr. 1. a) aufgeführten „Zielfonds“ anlegen.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen nur Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt sind, erworben werden, die ihre Mittel nicht selbst in andere Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt sind, anlegen.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden.

Bei der Auswahl und Überwachung der Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt sind, wendet der Fondsmanager ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. „Due Diligence“) an, welches grundsätzlich die folgenden Kriterien umfasst:

Quantitative Fondsanalyse:

Umfangreiche Analyse von Performance- und Risikokennzahlen über verschiedene Zeiträume innerhalb der Peergroup des Zielfonds.

Qualitativen Fondsanalyse:

- Überprüfung und Einschätzung des Investmentprozesses
- Detailfragen zum Fondsmanager, Research-Kapazitäten und zum Fondsmanager-Track-Record
- Anlagephilosophie und Management-Stil
- Prüfung der Fondskosten (und Einschätzung, ob der Fonds nach Kosten eine Outperformance generieren kann)
- Fondszulassung, Abwicklung, Rückgabefristen

Die quantitative und qualitative Fondsanalyse hat das Ziel, Fonds zu selektieren, die in der jeweiligen Marktphase einen Mehrwert erbringen (Risikosenkung und/oder Outperformance zum Sektor).

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um kurzfristigen Trends und zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt der Fondsmanager, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung verfügt und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Merkmale haben sowie verschiedene Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagengrenzen aufweisen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, Derivate die zu einem Leverage von mehr als 175% führen oder Wertpapierdarlehen einsetzen, wenn die Rückerstattung des Darlehens später als 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig ist oder wenn der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigt oder Leerverkäufe tätigen. Durch den Einsatz von Krediten erhöht sich das Risiko der Zielfonds. Im Übrigen ist eine Beschränkung auf Zielfonds mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Die Zielfonds dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Der Sitz der Zielfonds kann weltweit sein.

Der Umfang, in welchem diese Zielfonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Zielfonds investieren, ist unter Berücksichtigung der Nr. 2. a) nicht begrenzt.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf der Ebene der Zielfonds kommen. Der Jahresbericht des Fonds wird für den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie der Zielfonds zu tragen haben.

Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

b) Weitere zielfondsspezifische Angaben

- Es kann bei der Investition in Anteile von Zielfonds auch in Investmentvermögen investiert werden, bei denen die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt.
- Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Anteile ausländischer Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCT)).
- Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Anteile von Venture-Capital-, Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds sowie von Hedgefonds und Immobilienfonds erworben werden.

c) Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- 1) Es dürfen maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- 2) Es dürfen nicht mehr als 20% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erworben werden,
- 3) Das Ausfallrisiko bei Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

Die in den vorstehenden Punkten 1) und 2) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden. In jedem Fall müssen die im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

d) Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Einlagenzertifikate

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel im Sinne von Nr. 1. c) und d) in Höhe von bis zu 49% seines Netto-Teilfondsvermögens halten. Die flüssigen Mittel können auch auf eine andere Währung als die des jeweiligen Teilfonds lauten.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können jeweils nicht mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden.

3. Kreditaufnahme und Belastungsverbote

- a) Der jeweilige Teilfonds kann fortlaufend bei Kreditinstituten erstklassiger Bonität, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, und bei der Verwahrstelle Kredite aufnehmen.
- b) Es werden keine Investitionen über Kredite getätigt. Kredite werden lediglich aufgenommen, um unvorhersehbare hohe Aktienrückgaben zu bedienen.
- c) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne des nachstehenden Buchstaben d) aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.
- d) Kredite zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen kurzfristig bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens und wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind aufgenommen werden. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind die damit verbundenen Risiken jedoch gering. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn

diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit der Satzung übereinstimmt.

4. Weitere Anlagerichtlinien/ Anlagegrenzen

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Der jeweilige Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- c) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf weder direkt noch indirekt in Immobilien oder Immobiliengesellschaften angelegt werden.
- d) Der Anteil von Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen, einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind sowie der zu vergebenden Kredite, ist auf maximal 30% des jeweiligen Teilfondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- e) Abweichend von vorgenannter Nr. 4 d) Satz 1 dürfen bis zu 95% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanzinstituten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen regulierte Mikrofinanzinstitute angelegt werden. Ein Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen gegen regulierte Mikrofinanzinstitute ist jedoch nur zulässig, wenn der Erwerb der Refinanzierung des Mikrofinanzinstituts dient. Regulierte Mikrofinanzinstitute sind nach § 222 Abs. 1 KAGB folgende Unternehmen:

1. die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
2. deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke ist und
3. bei denen 60 Prozent der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt 10 000 Euro nicht überschreitet.

Abweichend von vorgenannter Nr. 4 d) Satz 1 dürfen auch bis zu 75% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanzinstituten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute angelegt werden, deren Geschäftstätigkeit jeweils die vorgenannten Nr. 2. und 3. erfüllt und

1. die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen,
2. die ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und
3. deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanzinstituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der AIF-Verwaltungsgesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanzinstituts dürfen jedoch nur in Höhe von bis zu 10 Prozent und von mehreren Mikrofinanzinstituten desselben Staates nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Wird von der vorgenannten Anlagemöglichkeit Gebrauch gemacht, dürfen für Rechnung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens auch Wertpapiere erworben werden, die von

regulierten Mikrofinanzinstituten begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach Nr. 1. b) (2) und (4) gelten. Es darf in Wertpapiere im Sinne des vorgenannten Satzes bis zu 15 Prozent des Wertes des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden.

Der jeweilige Teilfonds darf zudem Kredite an Mikrofinanzinstitute vergeben, soweit diese die Anforderungen nach Nr. 4 e) Satz 3 für regulierte Mikrofinanzinstitute oder Nr. 4 e) Satz 4 für unregulierte Mikrofinanzinstitute erfüllen. Der Wert an regulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 60% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Der Wert der an unregulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 40% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- f) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.
- g) Wertpapierleihgeschäfte werden nicht getätigt.
- h) Es können auch Wertpapiere für den Fonds erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen.
- i) In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden.
- j) Der jeweilige Teilfonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.
- k) Der jeweilige Teilfonds wird nicht in Edelmetalle oder Zertifikate sowie Derivate, deren Basiswert ein Edelmetall ist, anlegen.
- l) Soweit ein Teilfonds nach seiner Anlagepolitik Kredite vergibt, richtet sich die Kreditvergabe nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Richtlinie 2024/927/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG.

Es dürfen keine Kredite an die folgenden Einheiten vergeben werden:

- aa) Verbraucher im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
- bb) an die Verwaltungsgesellschaft oder die Mitarbeiter dieser Verwaltungsgesellschaft;
- cc) die Verwahrstelle des Fonds oder die Unternehmen, denen die Verwahrstelle gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU Funktionen in Bezug auf den Fonds übertragen hat;
- dd) ein Unternehmen, dem die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU Funktionen übertragen hat, oder das Personal dieses Unternehmens;
- ee) ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wie die Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das ausschließlich Kreditnehmer finanziert, die nicht unter den Buchstaben bb) bis dd) dieses Absatzes genannt sind.

Es dürfen maximal 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens an einen einzelnen Kreditnehmer vergeben werden, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um einen der folgenden Akteure handelt.

- ein Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 25 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
- einen AIF oder
- einen OGAW.

Die vorgenannte Beschränkung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die vorgenannte Anlagebeschränkung von 20%:

- aa) gilt ab dem in der Satzung oder dem Verkaufsprospekt des Fonds genannten Datum, das nicht mehr als 24 Monate nach dem Tag der ersten Zeichnung von Aktien des Teilfonds liegt.

Der genannte Anwendungszeitpunkt trägt den besonderen Merkmalen und Eigenschaften der von der Verwaltungsgesellschaft anzulegenden Vermögenswerte Rechnung. Unter außergewöhnlichen Umständen können die für die Verwaltungsgesellschaft zuständigen Behörden eine höchstens 12-monatige Verlängerung dieser Frist genehmigen, wenn ein ausreichend begründeter Anlageplan vorgelegt wird.

- bb) gilt nicht mehr, sobald die Verwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds beginnt, um die Aktien seiner Aktionäre als Teil der Auflösung des Teilfonds zurücknehmen zu können, und
- cc) wird vorübergehend ausgesetzt, wenn das Kapital des Fonds erhöht oder verringert wird. Die Aussetzung ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum begrenzt, wobei den Interessen der Aktionäre des Fonds gebührend Rechnung zu tragen ist, und dauert in keinem Fall länger als zwölf Monate.

Es dürfen keine Kredite zu dem alleinigen Zweck vergeben werden, diese Kredite oder Risiken aus der Kreditvergabe auf Dritte zu übertragen (sog. Originate-to-Distribute-Strategie).

Teilfonds, die Kredite vergeben und anschließend auf Dritte übertragen, müssen 5% des Nominalwertes eines jeden vergebenen Kredits wie folgt einbehalten:

- aa) bis zur Fälligkeit bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu 8 Jahren; und
- bb) für einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren bei sonstigen Krediten.

Die unter aa) und bb) aufgeführte Anforderung gilt nicht, wenn

- aaa) die Verwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds beginnt, um als Teil der Auflösung des Teilfonds Aktien zurücknehmen zu können;
- bbb) der Verkauf für die Einhaltung der gemäß Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen restriktiven Maßnahmen oder der Produktanforderungen erforderlich ist;
- ccc) der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit die Verwaltungsgesellschaft die Anlagepolitik des von ihr verwalteten Teilfonds im besten Interesse der Aktionäre des Teilfonds umsetzen kann, oder

ddd) der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres in Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird.

m) Die Verwaltungsgesellschaft wird im Falle der Kreditvergabe bzw. für den Fall, dass der Fonds über Dritte Kreditrisiken erlangt, wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung des Kreditportfolios vorhalten.

5. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen. Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches den aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Luxemburg Rechnung trägt und es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der unter Nr.2 genannten Vorschriften mitberücksichtigt werden.

b) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen dürfen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht

berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.

- c) Der jeweilige Teilfonds kann während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zulassung von den vorgenannten Anlagegrenzen sowie den Anlagegrenzen in der (Teil-)Fondsspezifischen Anlagepolitik (ausgenommen ist die Erwerbbarkeitsprüfung) abweichen.
- d) Für den Fonds können geeignete Dispositionen getroffen werden und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

6. Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Netto-Teilfondsvermögen aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft; oder
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist; oder
3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; oder
4. Investmentanteile an Mischfonds die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens in die

vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; oder

5. Anteile an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungs-täglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik gemäß Artikel 5 der Satzung sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über die Anlagepolitik in den Anhängen zum Verkaufsprospekt kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps („Total Return Swaps“) werden Kriterien wie z.B. Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien müssen einer staatlichen Aufsicht unterliegen und über ein entsprechendes Rating verfügen. Einzelheiten können auf der im Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den (Teil)-Fonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den (Teil)-Fonds eingesetzt werden können:

1. Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte vorgenommen.

2. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

3. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Bei den Swapgeschäften, die für den Fonds abgeschlossen werden können, handelt es sich insbesondere um Währungs-, Zins- und/oder Devisen-Swapgeschäfte gem. der Definition der ISDA (International Swaps and Derivatives Association).

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut oder -dienstleister handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der Fonds gemäß der im Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

4. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den jeweiligen Teilfonds keine Credit Linked Notes sowie Credit Default Swaps einsetzen.

5. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden bzw. das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Durch die Verwendung der vorgenannten Techniken und Instrumente können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risikohinweise“ näher beschrieben werden, bestehen.

Durch die Verwendung der vorgenannten Techniken und Instrumente kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden.

Mögliche Änderungen der Anlageziele/Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Teilfonds und damit die Anlagebedingungen zu ändern. Die Aktionäre werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Aktionäre“ beschrieben, informiert. Ebenfalls wird ein Hinweis im Halbjahres- bzw. Jahresbericht aufgenommen.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige

weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“). Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im jeweiligen Anhang des Teilfonds genannten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sind insbesondere in Artikel 12 der Satzung festgelegt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Teilfondsvermögen“).

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	50.000.000 Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des Fonds	50.000

= Nettoinventarwert pro Aktie	1.000 Euro

Bei einem Teilfonds mit mehreren Aktienklassen wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Aktienklassenvermögen ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse geteilt.

Bei einer Aktienklasse mit zur Teilfondswährung abweichenden Aktienklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Aktienklassenvermögen in Teilfondswährung mit dem der Netto-Teilfondsvermögenberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Aktienklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Aktienklassen wird das jeweilige Netto-Aktienklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Aktienklasse reduziert.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstellt werden, oder gemäß den Regelungen der Satzung Auskunft über die Situation des Fondsvermögens insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des Fonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

2. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

3. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
4. Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
5. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt. Die Vorgehensweise hierzu in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.
6. Unverbriefte Darlehensforderungen zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten werden grundsätzlich zu 100 Prozent des Nominalwerts zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet. Fortlaufend wird in einem standardisierten Impairmentverfahren die Werthaltigkeit der Darlehensforderungen überprüft. Das Ergebnis dieses Verfahrens kann eine Wertminderung von Darlehensforderungen darstellen.
7. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
8. Forderungen, z.B. unverbriefte Darlehensforderungen, abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

9. Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweiligen Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- a) Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den jeweiligen Teilfonds insgesamt.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert pro Aktie der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Aktienklasse am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat.

Ausgabe von Aktien

Aktien werden jeweils am Erstausgabetag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode eines Teilfonds, zu einem bestimmten Erstausgabepreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ausgegeben, so wie für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Im Anschluss an diesen Erstausgabetag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für die jeweilige Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

1. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Aktien, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberaktien“) werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien oder Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche bis spätestens 14.00 Uhr („cut off“ Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des dem Bankarbeitstag folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht oder bei der Zeichnung von Inhaberaktien durch ein Finanzinstitut garantiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär „Late-Trading“ oder „Market Timing“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien oder Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche nach der cut off Zeit am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensaktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein bzw. kann der Aktionär aufgrund der Prüfung gemäß dem Gesetz vom 12. November 2004 nicht angenommen werden, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsschein ordnungsgemäß vorliegt oder der Aktionär aufgrund von nachgereichten Unterlagen / Angaben angenommen werden kann.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen, spätestens jedoch innerhalb von drei luxemburgischen Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Aktienklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Die Inhaberaktien werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

2. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 13 der Satzung beschrieben.
3. Für den Fall, dass die Ausgabe von Aktien nur bestimmten Aktionären vorbehalten ist, enthält der teilfondsspezifische Anhang einen entsprechenden Hinweis.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Aktien können jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines Kalenderhalbjahres („Rücknahmetage“) zurückgegeben werden. Die Rücknahmeanträge müssen unter Einhaltung einer Rückgabefrist von mindestens drei Monaten vor dem jeweiligen Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen. Die Rückgabeerklärung ist unwiderruflich. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist sowohl dessen maximale Höhe als auch die Stelle, zu dessen Gunsten er erhoben wird, für die jeweilige Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann sich aufgrund in bestimmten Ländern anfallender Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie des Aktionärs an dem Teilfonds.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Zahlstellen. Die Zahlstellen sind nur insoweit zur Zahlung verpflichtet als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher oder eines Teils der Aktien einer Aktienklasse von einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der jeweiligen Aktienklasse des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer etwaigen Umtauschprovision in Höhe von bis zu 1 % des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien. Falls ein Umtausch von Aktien für einen bestimmten Teilfonds nicht möglich sein soll oder keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Aktienklasse des betroffenen Teilfonds in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einem anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die Aktien durch einen Verkauf zurückgegeben werden und die neu zu erwerbenden Aktien können durch einen Kaufauftrag erworben werden.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche spätestens drei Monate vor dem für diese Rücknahme- bzw. Umtauschanträge relevanten Rücknahmetag bis zur cut off Zeit („Orderannahmeschluss für Rücknahme- bzw. Umtauschanträge“) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des dem Bankarbeitstag folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem Orderannahmeschluss für Rücknahme- bzw. Umtauschanträge vor einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Aktienklassenwährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf das vom Aktionär im Zeichnungsantrag angegebene Referenzkonto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.
6. Mit Zustimmung der Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw.

der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aktionäre können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Aktien nicht zurückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Aktien ebenfalls ausgesetzt.

Zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie, Aussetzung der Ausgabe und der Rücknahme von Aktien

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktieninhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) während der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.
2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, sind die Rücknahme und der Umtausch ausgesetzt und es dürfen keine Aktien ausgegeben werden. In diesem Zeitraum eingereichte Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge werden erst nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie in der Reihenfolge ihres Einganges ausgeführt.
3. Aktionäre, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
4. Mit Zustimmung der Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Aktionäre verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Aktien in Höhe von mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. Die Verwaltungsgesellschaft achtet jedoch darauf, dass dem

Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

5. Solange die Rücknahme der Aktien ausgesetzt ist, werden keine neuen Aktien ausgegeben. Die Ausgabe von Aktien wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Ausgabe und der Rücknahme von Aktien unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung und im offiziellen elektronischen Verlautbarungsorgan (z.B. elektronischer Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland) in den Ländern veröffentlichen, in denen Aktien des Fonds zum Vertrieb zugelassen sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen sie die Aktien des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen. Aktionäre, welche einen Rücknahmeantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Rücknahmen unverzüglich benachrichtigt. Rücknahmeanträge werden erst nach Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme von Aktien in Reihenfolge ihres Einganges ausgeführt.

Liquiditätsmanagementinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach pflichtgemäßem Ermessen die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente für den Teilfonds einsetzen:

- Sachauskehr

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei einer Rücknahme von Aktien professioneller Aktionäre auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen der jeweiligen Teilfonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Aktionäre haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten der Teilfonds gehen. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.

- Verlängerung der Rückgabefrist

Die Rückgabefrist kann durch Beschluss des Verwaltungsrats verkürzt werden. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmefrist für Aktien zu verlängern, wenn dies im Interesse der Aktionäre erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in illiquide Anlagen angelegt werden. Insbesondere bei umfangreichen Rückgabeverlangen können deshalb die liquiden Anlagen des Teilfonds zur Erfüllung der Rückgabeverlangen ggf. nicht ausreichen. Ferner können auch außergewöhnliche Umstände als ein Fall höherer Gewalt eintreten, die es im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmefrist für Aktien verlängert. Beispiele höherer Gewalt umfassen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen sowie Naturkatastrophen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- Beschränkung der Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Aktien beschränken, wenn die Netto-Rücknahmeverlangen (Aktienrücknahmen abzüglich Aktienausgaben) der Aktionäre an einem Bewertungstag den im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegten Prozentwert überschreiten

(Schwellenwert). Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Entschließt sich die Verwaltungsgesellschaft zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des Teilfonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit vorübergehender Natur und im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie die Aktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Bewertungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Bewertungstag ausgeführt werden. Bei der Ermittlung der Quote wird sichergestellt, dass die Rücknahmen mindestens in Höhe des oben genannten Schwellenwertes abgerechnet werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen.

Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds trennen. Entweder kann

- (i) für diese Vermögenswerte eine besondere Aktienklasse des Teilfonds (buchhalterische Trennung) gebildet werden. Ausgaben und Rücknahmen von Aktien erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Aktienklasse ausgeschlossen sind; die besondere Aktienklasse wird für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen; oder
- (ii) diese Vermögenswerte können von der bestehenden Fondsstruktur getrennt (physische Trennung) werden. In diesem Fall werden entweder diejenigen Vermögenswerte, deren Merkmale sich nicht verändert haben oder unsicher geworden sind, auf einen anderen für diesen Zweck aufgelegten und nach denselben Anlagebedingungen wie dieser Teilfonds verwalteten Fonds übertragen oder sie verbleiben im Teilfonds, während die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds übertragen werden. Der Teilfonds, der nur die Vermögenswerte enthält, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder unsicher geworden sind, setzt die Ausgabe und Rücknahme aus.

Die Aktionäre erhalten Aktien an der besonderen Aktienklasse (i) oder an dem neuen Teilfonds (ii) im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien am Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die

abgespalteten illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Aktionäre entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Risikohinweise

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt („Kontrahentenrisiko“). Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum haircut
Cash (Teilfondswährung)	0%
Cash (Fremdwährungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds im Rahmen von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- i) Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.

- ii) Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
- iii) Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
- iv) Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
- v) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein.
- vi) Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft handelnd für den Fonds/Teilfonds. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 5 Nr. 3 der Satzung hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Aktionäre haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für den Fonds und die Aktionäre geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Aktionäre ändern. Durch die Berührungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des Teilfonds und der Aktionäre erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. –bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert

werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Als Zielfonds kann der Fonds/jeweilige Teilfonds auch Hedgefonds erwerben. Diese Hedgefonds dürfen neben einer Verwahrstelle einen Prime Broker einsetzen. In einigen Fällen verfügen die Prime Broker nicht über die gleiche Bonitätseinstufung wie eine Verwahrstelle. Im Gegensatz zu Verwahrstellen üben Prime Broker häufig ausschließlich Verwahrfunktionen aus und unterliegen keinen besonderen gesetzlichen Aufsichtspflichten. Im Falle einer Bereitstellung von Krediten oder des Einsatzes von Derivaten werden einem Prime Broker üblicherweise Vermögensgegenstände des Hedgefonds als Sicherheit übergeben. Dadurch kann der Prime Broker gegebenenfalls vorrangige Rechte an den Vermögensgegenständen des Hedgefonds erhalten. Eine Insolvenz des Prime Brokers kann zu Vermögensverlusten auf der Ebene der Hedgefonds führen, die den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft verringern. Das allgemeine Verlustrisiko, das stets mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen verbunden ist, kann sich somit erhöhen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von

Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte werden nur zum Zweck der Absicherung verwendet.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-) Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des (Teil)-Fondsvermögens führen.

- Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Verleiht die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere, so überträgt sie diese an eine andere Gegenpartei, die nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurückgibt. Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Wertpapierleihgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

- Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds erhält oder stellt für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten. OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des jeweiligen Teilfonds vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft namens und für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Aktionär führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrersrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatil und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Nettoinventarwerte pro Aktie des Teilfonds kommen.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teilfondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der jeweilige Teilfonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den jeweiligen Teilfonds, die Rücknahme ihrer Aktien gemäß den oben genannten Angaben zur Rücknahme von Aktien verlangen. Bei einigen Teilfonds kann hiervon abgewichen werden. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den jeweiligen Teilfonds, die Rücknahme der Aktien bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 13 der Satzung „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“, Artikel 16 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Aktien für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Aktienrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Eingeschränktes Rückgaberecht und Aussetzung der Rückgabe

Die Rückgabe von Aktien unterliegt Beschränkungen. Aktionäre können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Aktien wie beantragt zurückgeben können. So ist die Rückgabe nur unter Einhaltung einer bestimmten Rückgabefrist und zu bestimmten Rückgabeterminen möglich.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerte angelegt werden und nur ein geringer Teil auf liquide Anlagen des Teilfonds am jeweiligen Rückgabetermin entfallen kann. Insbesondere bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können diese liquiden Anlagen des Teilfonds daher zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen. Dies kann auch Aktionäre betreffen, die nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Aktionäre an vorherigen Rückgabeterminen ihren eigenen Rücknahmeantrag stellen, welcher aufgrund der Aufzehrung der liquiden Anlagen nicht oder nur teilweise bedient werden kann.

Der Teilfonds kann daher sowohl die Rücknahme der Aktien aussetzen als auch die Rückgabefrist für Rückgaben verlängern, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen.

Für die Aktionäre besteht daher das Risiko, dass sie Aktien nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Aktienwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn der Teilfonds die Aktienrücknahme aussetzt.

Darüber hinaus müssen alle Aktionäre gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen, wenn Vermögenswerte des Teilfonds aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts veräußert werden. Auch die im Teilfonds verbleibenden Aktionäre können an den Chancen solcher Anlagen nicht mehr partizipieren.

Aktionäre müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie über ihr investiertes Kapital ggf. nicht oder nur verzögert verfügen können, obwohl es sich um einen Teilfonds handelt, welcher Rückgaben der Aktien unter Einhaltung einer Rückgabefrist zu einem bestimmten Rückgabetermin ermöglicht. Eine Anlage in den Teilfonds sollte daher nur erfolgen, wenn das investierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

Risiken durch Anlagen in Mikrofinanzwerte

Risiko der unverbrieften Darlehensforderungen und Hinweise zu den Mikrofinanzinstituten

Die jeweiligen Teilfonds werden gemäß ihrer Anlagepolitik überwiegend in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Mikrofinanzinstitute anlegen und können darüber hinaus auch sonstige von Mikrofinanzinstituten ausgegebene Mikrofinanzwerte erwerben. Mit dem Erwerb derartiger Vermögenswerte sind besondere Risiken verbunden, die im Folgenden dargestellt werden:

a) Generelle Risiken durch Anlagen in Mikrofinanzwerte

Die meisten Mikrofinanzwerte werden in kleine und erst seit kurzer Zeit bestehende (in Bezug auf viele kleine und mittlere Unternehmen mit und ohne Gewinnerzielungsabsicht in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und anderen Ländern mit entwickelten Märkten) Mikrofinanzinstitute investiert. In vielen Fällen wird, zum geplanten Ausschüttungszeitpunkt der Mikrofinanzwerte, das potentielle Mikrofinanzinstitut zuvor keine externe Finanzierung von herkömmlichen Finanzierungsträgern erhalten, sich nicht für eine solche Finanzierung auf Basis herkömmlicher Bewertungsregeln qualifiziert haben und wird nicht von Rating-Agenturen oder vergleichbaren kommerziellen Institutionen bewertet worden sein. Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen eines Landes, in dem ein Mikrofinanzinstitut tätig ist, oder Änderungen der finanziellen Situation eines Mikrofinanzinstituts können sich negativ auf die Fähigkeit des betroffenen Teilfonds auswirken, rechtzeitig fällige Zahlungen in Bezug auf die Mikrofinanzwerte zu erhalten. Sollten diese regelmäßigen Zahlungen unterbrochen werden, kann der Teilfonds unter Umständen keine Dividenden ausschütten und der Nettoinventarwert pro Aktie des

Teilfonds kann sinken.

Ferner verlangen Mikrofinanzinstitute typischerweise keine Kreditsicherheiten von ihren Kunden, den Kleinstunternehmern. Daraus resultiert ein hohes Risiko in dem zugrunde liegenden Geschäft der Mikrofinanzinstitute. Zusätzlich werden Mikrofinanzinstitute typischerweise keine Kreditsicherheiten für die Rückzahlung von Mikrofinanzwerten stellen. Folglich sind auch die Rückzahlungen der Mikrofinanzwerte im hohen Maße risikobehaftet.

b) Spezifische Risiken von Mikrofinanzinstituten

Mikrofinanzinstitute können geschäftlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten ausgesetzt sein. Des Weiteren haben Mikrofinanzinstitute typischerweise in einer frühen Phase ihrer Entwicklung eine geringe oder gar keine Betriebsgeschichte und benötigen ein umfassendes zusätzliches Kapital, um ihr Wachstum voranzutreiben. Es gibt somit keine Zusicherungen, dass die zukünftige Verwendung der von den Teilfonds gewährten Finanzierung für die Teilfonds profitabel sein wird. Des Weiteren sind Mikrofinanzinstitute nicht notwendigerweise Banken oder Kreditinstitutionen und unterliegen in ihrem Heimatland möglicherweise keinerlei Aufsicht durch eine Überwachungsbehörde.

c) Keine Kredit- oder andere Sicherheiten für Mikrofinanzwerte

Schuldtitel als Mikrofinanzwerte können bezüglich ihres Zahlungsrechts gleich bewertet werden wie alle anderen ungesicherten Schulden eines Mikrofinanzinstituts und werden höchstwahrscheinlich nicht durch irgendwelche Sicherheiten, Vermögenspfandrechte oder Bürgschaften gesichert. Des Weiteren können in einigen Rechtsordnungen ungesicherte Schuldenlasten aus steuerlichen, arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Ansprüchen gesetzlichen Vorrang haben, die nicht überwunden werden können. In einigen Fällen können Schuldtitel als Mikrofinanzwerte aus untergeordneten Darlehen der Mikrofinanzinstitute bestehen, die durch die Mikrofinanzinstitute ausdrücklich als nachrangig bei der Rückzahlung von Verbindlichkeiten bewertet werden.

d) Politische und wirtschaftliche Faktoren

Mikrofinanzinstitute operieren in Ländern mit politischem, wirtschaftlichem, sozialem und unternehmerischem Umfeld, das sich wesentlich von dem in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten oder anderen wirtschaftlich entwickelten Ländern unterscheidet und üblicherweise auch ungünstiger ist. Negative politische, wirtschaftliche, soziale, unternehmerische oder andere Entwicklungen können die Fähigkeit der Mikrofinanzinstitute einschränken, Mikrokredite auszugeben, zu analysieren, zu überwachen, zu verbuchen oder zurückzufordern, erfolgreich in anderen Geschäftsfeldern zu agieren oder ihre eigenen Verpflichtungen aus Mikrofinanzwerten zu bedienen. Besondere wirtschaftliche Risiken in bestimmten sich wirtschaftlich entwickelnden Ländern, in denen Mikrofinanzinstitute agieren, sind unter anderem: (i) Rückgang des wirtschaftlichen Wachstums, der sich auf die Fähigkeit der Kleinstunternehmer und Kleinstunternehmen ihre Mikrokredite zurückzuzahlen auswirkt, (ii) hohe Inflation, die den tatsächlichen Wert der Anlage mindern und (iii) ausgeprägte Schwankungen der Zinssätze, welche die Mikrokredite unsicher und ungünstig machen können. Bestimmtes Regierungshandeln oder –unterlassen kann das Risiko, dass Mikrofinanzinstitute in solchen Ländern ihre Mikrofinanzwerte nicht zurückzahlen können, erhöhen. Mögliches Regierungshandeln, das einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Rückzahlung von Mikrofinanzwerten haben kann, umfasst die Einführung von ausländischen Anlagekontrollen, Umtauschkontrollen, Enteignung, Verstaatlichung, übermäßiger Besteuerung und nachteiliger Veränderungen der regulatorischen Strukturen. Zusätzlich kann der Mikrofinanzwert nachteilig durch generelle soziale und politische Instabilität in den Heimat- oder Nachbarländern der Mikrofinanzinstitute beeinflusst werden, ebenso wie durch die negative Entwicklung der Beziehungen zwischen den Nachbarländern.

e) Risiken durch Anlagen in Schuldtitel von Mikrofinanzinstituten

Die Teilfonds können in lokale Schuldverschreibungen investieren, die weder an einer Börse notiert sind, noch auf einem sonstigen regulierten Markt gehandelt werden. Die Ausgabe solcher Schuldtitel wird gegebenenfalls nicht von einer Aufsichtsbehörde überwacht. In den meisten Fällen existiert kein sekundärer Markt für den Handel von Schuldtiteln von Mikrofinanzinstituten. Folglich kann die Liquidität hinsichtlich dieser Instrumente eingeschränkt sein. Da Schuldtitel von Mikrofinanzinstituten ein relativ neues Finanzinstrument sind, kann unter Umständen bei der Auswahl der Schuldtitel für ein Portfolio nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

f) Vollständigkeit der Informationen von Mikrofinanzinstituten

Finanzielle und andere Informationen, die Mikrofinanzinstitute betreffen, auf die sich die Gesellschaft teilweise bei der Auswahl und Überwachung der Mikrofinanzinstitute verlässt, werden primär von den Mikrofinanzinstituten selbst zur Verfügung gestellt. Die Jahresabschlüsse sind zwar in den meisten Fällen geprüft, wobei diese Prüfung jedoch nicht unbedingt dem International Financial Reporting Standards (IFRS) oder dem in den Vereinigten Staaten verbreiteten GAAP-Standard entspricht. Zudem sind Mikrofinanzinstitute größtenteils kleine unregulierte Unternehmen mit begrenztem Zugang zu Finanzierungsquellen und erbringen ihre Dienstleistungen an sehr arme Kunden. Diese für Mikrofinanzinstitute typischen Eigenschaften verschärfen die operationellen und finanziellen Risiken der Unternehmung und können die Aussagekraft der von den Mikrofinanzinstituten zur Verfügung gestellten Informationen beeinträchtigen. Folglich können solche Informationen falsch oder unvollständig sein. Die Gesellschaft wird, angesichts der begrenzten Belastbarkeit dieser Informationen, mit aller handelsüblichen Sorgfalt deren Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen, wobei keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien für solche Informationen übernommen werden.

g) Lokale Währungsrisiken

Die Mikrofinanzwerte können auf lokale Währungen lauten. Die Mikrofinanzinstitute werden grundsätzlich Mikrokredite in ihren lokalen Währungen vergeben. Falls die lokale Währung während der Laufzeit des Mikrofinanzwertes gegenüber der Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds die unverbriefte Darlehensforderung erworben hat, fällt, kann dies dazu führen, dass es für Mikrofinanzinstitute schwieriger wird, die Mikrofinanzwerte zurückzuzahlen. Solche Beeinträchtigungen sind gegebenenfalls schwerwiegend. Lokale Regierungen können den Umtausch von ausländischen Währungen, inklusive USD und EUR, kontrollieren oder komplett blockieren. Solche Beschränkungen könnten die Fähigkeit von Mikrofinanzinstituten, ihre Mikrofinanzwerte zurückzuzahlen, verhindern.

h) Risiko der eingeschränkten oder nicht existenten Regressmöglichkeit

Mikrofinanzwerte werden von Mikrofinanzinstituten ausgegeben, die in Ländern agieren, deren Rechtsordnungen erheblich von denen in beispielsweise der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten abweichen. Insbesondere kann es für die Verwaltungsgesellschaft schwieriger sein, ihre Rechte bezüglich der Mikrofinanzwerte in den Ländern, in denen die Mikrofinanzinstitute agieren, zu sichern, als es in der Europäischen Union, oder den Vereinigten Staaten der Fall sein würde. Entsprechend kann die Möglichkeit gerichtliche Verfahren in diesen Ländern einzuleiten, um die Rechte der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere Mikrofinanzwerte festzustellen und zu sichern, eingeschränkt oder nicht existent sein.

i) Naturkatastrophen

Länder, in denen sich Mikrofinanzinstitute befinden, sind alle vergleichsweise weniger gut gerüstet, um mit Naturkatastrophen oder größeren Umbrüchen, wie beispielsweise Fluten, Wirbelstürme, Erdbeben, Krieg, Terrorismus oder Aufständen, zurechtzukommen, wie dies in der Europäischen Union, den

Vereinigten Staaten oder anderen wirtschaftlich entwickelten Ländern der Fall ist. Länder, in denen Mikrofinanzemittenten ansässig sind, können sich nicht so effizient und schnell von solchen Katastrophen erholen, was einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Mikrofinanzinstitute, regelmäßig ihre Mikrofinanzwerte zurückzuzahlen, haben kann.

j) Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung des Portfolios

Da für Wertpapiere und Schuldtitel im Mikrofinanzsektor kein aktiver öffentlicher Markt besteht, ist deren Bewertung bei der Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Aktie schwieriger und subjektiver. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Bewertung nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen, gleichwohl kann die Bewertung vom tatsächlichen Wert abweichen.

k) Erwerb von EK- Anteilen

Eigenkapital (Aktien und sonstige zulässige Beteiligungsarten) bzw. eigenkapitalähnliche Schuldtitel (z.B. Nachrangdarlehen) erhöhen die oben genannten Risiken durch Anlagen in Mikrofinanzwerte. Diese Anlagen sind im Falle einer Verschlechterung der betriebswirtschaftlichen Situation der Mikrofinanzinstitute oder einer sonstigen Wertbeeinträchtigung sehr direkt negativ im Wert gemindert.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können erheblich auf andere Risikoarten wie z.B. Marktpreisrisiken oder Adressenausfallrisiken einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

Risiko im Hinblick auf ESG-relevante Anlagen

Sofern für einen Teilfonds gemäß seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu Fonds ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien könnte gemindert werden. Die Entscheidung welche Komponente unter Gesamtrisiko- und -ertragsgesichtspunkten ausschlaggebend ist, obliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

Risikohinweis betreffend eines fehlerhaft berechneten Nettoinventarwerts

Der Berechnungsprozess des Nettoinventarwertes („NIW“) eines Fonds stellt keine exakte Wissenschaft dar, sodass das Ergebnis dieser Berechnung nur die höchstmögliche Annäherung an den tatsächlichen Gesamtwert des Fonds darstellen kann. Dementsprechend kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Berechnung des NIW zu Ungenauigkeiten oder Fehlern kommt. Sollte durch eine Ungenauigkeit und/oder ein Fehler der Berechnung des NIW den endbegünstigten Aktionären („Endanleger“) ein Schaden entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 24/856 zu ersetzen.

Für den Fall, dass Aktien über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der Endanleger in Bezug auf Entschädigungszahlungen

beeinträchtigt werden. Für die Endanleger, die Teilfondsaktien über Finanzintermediäre zeichnen, besteht dementsprechend das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des NIW im o.a. Sinne keine Entschädigung zu erhalten.

Eine Entschädigung der Endanleger betreffend eines Fehlers in der NIW-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler, erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 24/856. Hinsichtlich der Endanleger, die keine Aktien an dem Teilfonds mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Eine fehlerhafte Berechnung des NIW oder sonstige Fehler können überdies auch zu Gunsten der Endanleger und zu Lasten der Teilfonds erfolgen. In diesem Fall steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft im Namen des Fonds eine Entschädigung von den Endanlegern zu fordern, sofern es sich bei den Endanlegern um sachkundige oder professionelle Aktionäre handelt.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, OGA-Verwalter oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle und/oder Unterverwahrer kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte können ebenfalls Interessenkonflikte auftreten. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den *Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage www.ipconcept.com veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Aktionärsinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenskonfliktes auf ihrer Homepage offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko angemessen zu überwachen und zu messen.

Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich eines der folgenden Risikomanagementverfahren:

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Approach:**

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt.

- **VaR-Ansatz:**
Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.
- **Relativer VaR Ansatz:**
Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Teilfonds.
- **Absoluter VaR Ansatz:**
Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Aktionärsstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Aktionäre auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Aktien“, „Liquiditätsmanagementinstrumente“ und „Side Pockets“ dargestellt.

Leverage nach Brutto- und Commitment-Methode

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Risikos eines Teilfonds sowohl anhand der Brutto- als auch der Commitment-Methode umgesetzt.

Im Rahmen der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Risiko gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung (AIFMD-Verordnung) als die Summe der absoluten Werte aller Positionen unter grundsätzlicher Einhaltung der in der AIFMD-Verordnung genannten Spezifikationen. Für die Commitment-Methode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 175% des Teilfondsvolumens und für die Bruttomethode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 300% des Teilfondsvolumens.

Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds

Das Gesellschaftsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne.

Das Gesellschaftsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit maximal 0,05 %. Diese „*taxe d'abonnement*“ ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. Die Höhe der *taxe d'abonnement* ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „*taxe d'abonnement*“ findet u.a. Anwendung, soweit ein Teilfondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen. Es ist eine Registrierungsgebühr von 75 Euro, welche bei der Gründung der Gesellschaft und jeder nachfolgenden Satzungsänderung anfällt, zu entrichten.

Die Teilfonds des **GLS Alternative Investments** sind gemäß Art. 175 d) des Gesetzes von 2010 von der *taxe d'abonnement* befreit.

Von der Investmentgesellschaft erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder

Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft ist zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die Europäische Union („EU“) hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene der Gesellschaft, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Darüber hinaus hat die EU am 22. Dezember 2021 einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht und im Nachgang überarbeitet, der darauf abzielt, den Missbrauch von Briefkastenfirmen zu Steuerzwecken zu bekämpfen und sicherzustellen, dass EU-Firmen, die keine oder nur eine minimale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht in den Genuss bestimmter Steuervorteile kommen können (die sogenannte „ATAD 3“). Die Einführung der ATAD 3 kann zu zusätzlichen Steuerbelastungen in der Investitionsstruktur führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Aktionär, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Aktionäre, die **nicht** im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Aktien am Fonds.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und einer etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht.

Informationen an die Aktionäre

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre über wesentliche Änderungen des Teilfonds, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „Mémorial“ und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

In den Ländern, in denen Aktien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien. Bei wesentlichen Änderungen steht Aktionären, welche mit den Änderungen nicht einverstanden sind, ein einmonatiges kostenloses Rückgaberecht ihrer Aktien zu.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Verwaltungsvertrag;
- Verwahrstellenvertrag;
- Fondsmanagementvertrag;
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, der jüngste Nettoinventarwert sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft für die Aktionäre sind außerdem am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle/Informationsstelle und einer etwaigen Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Soweit der Vertrieb der Aktien des Fonds an professionelle Anleger beschränkt ist, wird kein Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) erstellt.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com, auf der Internetseite des Fondsmanagers www.fs-finance.com sowie der Internetseite des Anlageberaters www.gls-investments.de.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Aktionäre kostenlos auf der Internetseite www.ipconcept.com. Einzelheiten zu den auf der Grundlage der vorgenannten Strategien ergriffenen Maßnahmen erhalten Aktionäre auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.ipconcept.com.

Aktionäre können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können im aktuellen Jahresbericht eingesehen werden.

Bei Feststellung des Abhandenkommens eines Finanzinstrumentes, wird der Aktionär umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Folgende Informationen werden im aktuellen Jahresbericht veröffentlicht:

- Information über die gezahlten Vergütungen;
- Informationen zur bisherigen Wertentwicklung des Teilfonds;
- Information über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Teilfonds, die schwer zu liquidieren sind;
- Informationen über die Änderung des Risikoprofils und des angewendeten Risikomanagement-Verfahrens des Teilfonds;
- Informationen über die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Teilfonds;
- jegliche neue Bestimmungen zur Steuerung der Liquidität des Teilfonds;
- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierungen gewährt werden;
- die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite;
- Kosten, Ausgaben und Erlöse im Zusammenhang mit der Verwaltung der vergebenen Kredite;
- auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die direkt oder indirekt von den Aktionären getragen wurden;
- auf Jahresbasis über jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des Fonds oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft genutzt wurde.

Informationen über mögliche teilfondsspezifische Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, die Anlageziele und/oder die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu ändern. Die Aktionäre werden über die vorgenannten Änderungen in angemessener Weise, wie im vorstehenden Punkt „Informationen an die Aktionäre“ beschrieben, informiert. Ebenfalls wird ein Hinweis im Halbjahres- bzw. Jahresbericht aufgenommen.

Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „**Wertpapiergesetz**“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „**Gesetz über Investmentgesellschaften**“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Aktionäre, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des *Commodity Exchange Act* sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("**IGA**"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Aktienklassen des Fonds können entweder

1. durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (*Nominee*) von Aktionären gezeichnet werden oder
2. direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als *Nominee* agiert), von Aktionären gezeichnet werden mit Ausnahme von:

a) *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

b) *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren; oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

c) *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts, welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Aktionären, sowie potentiellen Aktionären, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Die Investmentgesellschaft unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verkaufsprospekts die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Satzung der Investmentgesellschaft ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Aktionären, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Der Verkaufsprospekt samt Satzung wurde in deutscher Sprache ausgefertigt. Der Verkaufsprospekt samt Satzung kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung und/oder der Auslegung eines Wortes und/oder eines Begriffs oder einer Formulierung in der Übersetzung ist stets der deutsche Wortlaut maßgebend und rechtsverbindlich. Dies gilt jedoch nicht, sofern die relevanten Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, vorschreiben, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Investmentgesellschaft in der (Amts-)sprache dieses Landes geregelt ist. In diesem Fall wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Investmentgesellschaft durch die entsprechend übersetzte Version des Verkaufsprospekt samt Satzung geregelt.

Sofern Begriffe, welche durch diesen Verkaufsprospekt nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder –wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht. Dies erfolgte erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Aktionäre hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (EU-Richtlinie (EU) 2018/822) in ihrer aktuell gültigen Fassung, zuletzt teilweise geändert durch das luxemburgische Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

Die EU-Richtlinie (EU) 2018/822 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei waren rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie (EU) 2018/822 am 25. Juni 2018 implementiert worden waren.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Aktionäre in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Aktionäre, umfassen. Aktionäre können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Aktionäre eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650, CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter wird von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem wird der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Intermediäre, über die Zeichnung oder Rücknahmen für Endanleger abgewickelt werden, unterliegen gemäß der geänderten Verordnung CSSF 12-02 verstärkten Sorgfaltspflichten. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) wird daher sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen benötigt. Dazu gehören auch Informationen betreffend die Stabilität des Rahmenwerks des Intermediärs zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Aktionäre können von dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder

aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsaktien der betreffenden Aktionäre zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger der Investmentgesellschaft bzw. des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Angehörige der dem Gesetz vom 12. November 2004 unterliegenden Berufsgruppen, Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, nationale Behörden, öffentliche Dienste sowie Verwaltungsstellen können nach Registrierung bzw. auf entsprechenden Antrag die folgenden dort zu hinterlegenden Daten einsehen: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung

gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Aktien zeichnen und/oder halten, erteilen die Aktionäre – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Die Aktionäre erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Aktionäre erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Aktionäre umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Aktionäre können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

Anhang 1A

GLS Alternative Investments – Mikrofinanzfonds

Anlageziele / Anlagerichtlinien

Ziel des **GLS Alternative Investments - Mikrofinanzfonds** („Teilfonds“, „Finanzprodukt“) ist eine nachhaltige Investition in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen und unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Das soziale Ziel ist die finanzielle Teilhabe (Inklusion) sozial oder wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Diese Teilhabe soll durch den Fonds gefördert werden, indem er weltweit wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungsgruppen dort Zugang zu verlässlichen und bedarfsgerechten Finanzdienstleistungen ermöglicht, wo nur ein begrenzter Zugang zu diesen Angeboten besteht.

Zur Erreichung des Ziels sollen mit den Mitteln des Fonds Mikrofinanzinstitute („MFI“) refinanziert werden, welche Klein(st)kredite vorrangig an wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen weltweit vergeben. Aktionären ermöglicht diese Anlagestrategie einerseits nach dem Grundsatz der Risikostreuung, diesen Gruppen weltweit den Zugang zu finanziellen Dienstleistungen zu erleichtern. Zugleich bietet es Aktionären die Möglichkeit, einen angemessenen Wertzuwachs in der Fondswährung mittels Investitionen in diversifizierte Vermögenswerte insbesondere aus dem Mikrofinanzbereich zu erzielen.

Der Teilfonds erwirbt min. 75% unverbriefte Darlehensforderungen, Anleihen sowie Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Anlageinstrumente zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten, die im Zusammenhang stehen u.a. mit Weiterbildungsangeboten für Endkunden und finanziellen Angeboten für Kleinbauern, marginalisierten Gruppen und Minderheiten.

Unter Beachtung der Strategien des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Der Teilfonds verfolgt dabei einen nachhaltigen Ansatz. Sofern der Teilfonds in Unternehmenstitel investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionszielen des Fondsmanagers gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 1.B dieses Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds verwendet auch keinen Referenzwert, da er eine benchmarkunabhängige Performance erreichen soll.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

Anlagepolitik des Teilfonds

Es gelten die Bestimmungen zur Anlagepolitik (Anlagebedingungen) in diesem Verkaufsprospekt, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Erreichung des Anlageziels wird das Teilfondsvermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und nach den im Verkaufsprospekt beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen angelegt.

Der Teilfonds GLS Alternative Investments - Mikrofinanzfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens weltweit in unverbriefte Darlehensforderungen gegen regulierte bzw. unregulierte Mikrofinanzinstitute. Dabei handelt es sich um unverbriefte Darlehensforderungen aus Darlehen, die von einer dritten Partei an Mikrofinanzinstitute gewährt wurden.

Daneben kann der Teilfonds in andere unverbriefte Darlehensforderungen, Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Unternehmensanteile, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Bei den Swapgeschäften, die für den Fonds abgeschlossen werden können, handelt es sich insbesondere um Währungs-, Zins- und/oder Devisen-Swapgeschäfte gem. der Definition der ISDA (International Swaps and Derivatives Association). Die Verwaltungsgesellschaft wird für den jeweiligen Teilfonds keine Credit Linked Notes sowie Credit Default Swaps einsetzen.

Kredite zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen kurzfristig bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Des Weiteren darf das Vermögen des Teilfonds bis zu 20% in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB angelegt werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerblichen Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerblichen Zielfonds.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel im Sinne von Nr. 1 c) und d) der im Verkaufsprospekt dargestellten Anlagepolitik auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Investmentfonds gemäß § 196 KAGB sowie andere Basiswerte handelt. Bei den anderen Basiswerten handelt es sich um Investmentfonds, die nicht gemäß § 196 KAGB aufgelegt wurden, sowie Indizes auf vorgenannte Instrumente, bei denen es sich nicht um einen Finanzindex handelt. Durch den Einsatz von Derivaten kann sich das Risiko des Teilfonds sowohl erhöhen als auch reduzieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Hebelfinanzierung

Im Rahmen der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Risiko gemäß der AIFMD-Verordnung als die Summe der absoluten Werte aller Positionen unter grundsätzlicher Einhaltung der in der AIFMD-Verordnung genannten Spezifikationen. Nach der Commitment-Methode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 175% des Fondsvolumens, nach der Bruttomethode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 300% des Fondsvolumens.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil des typischen Aktionärs

Die Anlage in den Teilfonds ist nur für erfahrene Aktionäre geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anlagehorizont des Aktionärs sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Der moderaten Ertragserwartung wird der Aktionär durch eine moderate Risikobereitschaft gerecht.

Der Aktionär ist bereit moderate Währungs-, Bonitäts-, Kurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

Teilfondsspezifischen Angaben:

Aktienklasse	A	B	C
ISIN:	LU1309710678	LU1309711056	LU1323423696
Wertpapierkenn-Nummer:	A142F2	A142F3	A1432N
Erstzeichnungsfrist:	11.12.2015 – 14.12.2015		
Erstausgabepreis: (zzgl. Ausgabeaufschlag)	1.000,-		1.000,-
Zahlung des Erstausgabepreises:	16.12.2015		
Mindesterstanlage	Keine	500.000 €	5.000.000 €
Mindestfolgeanlage	Keine		Keine
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen		
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von fünf Luxemburger Bankarbeitstagen		

Teilfondswährung:	EUR	
Aktienklassenwährung	EUR	EUR
Nettoinventarwertberechnung („Bewertungstag“):	Jeweils am letzten Bankarbeitstag eines Monats in Luxemburg mit Ausnahme des 31. Dezembers eines jeden Jahres. Im Dezember findet die Berechnung des Nettoinventarwerts am letzten Bankarbeitstag vor dem 31. Dezember statt.	
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	15% des Netto-Teilfondsvermögens	
Geschäftsjahresende des Fonds: Erstmals:	31.12. 31.12.2016	
Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds Erster Halbjahresbericht (ungeprüft): Erster Jahresbericht (geprüft):	30.06.2016 31.12.2016	
Art der Aktien:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft.	
Dezimalstellen:	Inhaberaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.	
Sparpläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden:	Keine	
Sparpläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	Keine
Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden:	Keine	
Entnahmepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	Keine
Verwendung der Erträge:	ausschüttend	
Ausgabe von Aktien	monatlich	monatlich
Rückgabe von Aktien	halbjährlich*	
Taxe d'abonnement:	0,00 % p.a.	

* genauere Informationen erhalten Sie in der Satzung unter Artikel 16 „Rücknahme und Umtausch von Aktien“

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

a) Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführten Komponenten:

	Aktienklasse A	Aktienklasse B	Aktienklasse C
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,075 %	0,075 %	0,075 %

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Diese variable Verwaltungsvergütung unterliegt für den Teilfonds einer Mindestgebühr in Höhe von 2.500,- Euro pro Monat.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds getragen werden und diesem direkt und indirekt zugeordnet werden können, beinhalten insbesondere eigene Aufwendungen für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement. Darüber hinaus werden im Rahmen der kollektiven Verwaltung des Teilfonds Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten in Verbindung mit der Bewertung und Preisfestsetzung, Kundenanfragen, der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Führung von Aufzeichnungen sowie weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Die vorgenannten Positionen schließen Kosten externer Dienstleister mit ein.

b) Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg eine Monatspauschale in Höhe von 2.000,- Euro, die am Monatsende ausgezahlt wird.

Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

c) Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Monatspauschale in Höhe von 1.750,- Euro, die am Monatsende ausgezahlt wird.

Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

d) Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,100% p.a. des Netto-Teilfondsvermögen. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Diese Verwahrstellenvergütung unterliegt für den Teilfonds einer Mindestgebühr in Höhe von 3.000,- Euro pro Monat.

Zusätzlich erhält die Verwahrstelle aufwandsabhängige investmentbezogene Transaktionsgebühren.

Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

e) Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführten Komponenten:

	Aktienklasse A	Aktienklasse B	Aktienklasse C
Variable klassenbezogene Fondsmanagementvergütung (bis zu) % p.a.	1,5 %	1,5 %	1,5 %

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

f) Anlageberatervergütung

Der Anlageberater erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführten Komponenten:

	Aktienklasse A	Aktienklasse B	Aktienklasse C
Variable klassenbezogene Anlageberatervergütung (bis zu) % p.a.	0,5 %	0,5 %	0,5 %

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Anlageberatervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus kann der Anlageberater ab dem 01. August 2023 aufgrund eines mit ihm geschlossenen Absatzförderungsvertrages, die dem Netto-Teilfondsvermögen nachweislich entstandenen Kosten des Plattformvertriebs ersetzt verlangen. Der Kostenersatz erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen

und in Rechnung gestellten Kosten der Vertriebsplattformen und der Abrechnungsstelle. Diese Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaig anfallenden Mehrwertsteuer. In diesen Fällen wird dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen keine gesonderte Vertriebsstellenvergütung belastet.

g) Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 38 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Aktienklasse	A	B	C
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 2,5%	bis zu 1%	entfällt
Rücknahmeabschlag:	entfällt		
Umtauschprovision:	bis zu 1%		entfällt

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Aktionär beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt **jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Geschäftsjahresabschluss**. Inhaber von Namensaktien werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Aktien am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Aktionär anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

Anhang 1B

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GLS Alternative Investments - Mikrofinanzfonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299004JXPI9JG0E6J36

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 75%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Ziel des GLS Alternative Investments - Mikrofinanzfonds („Teilfonds“, „Finanzprodukt“) ist primär eine nachhaltige Investition in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen, und unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Das soziale Ziel ist die Teilhabe von Menschen an finanziellen Dienstleistungen, die nur einen begrenzten Zugang zu diesen haben. Diese Teilhabe soll durch den Fonds gefördert werden, indem er weltweit Menschen den Zugang zu verlässlichen und bedarfsgerechten Finanzdienstleistungen ermöglicht, wo nur ein begrenzter Zugang zu diesen Angeboten besteht.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?
Um die finanzielle Teilhabe von Menschen mit begrenztem Zugang zu Finanzdienstleistungen zu fördern, orientiert sich der Fonds an den folgenden, im Markt gängigen Nachhaltigkeitsindikatoren:
Die Anzahl der erreichten Mikrofinanz-Endkunden.
Die durchschnittliche Höhe der an Endkunden ausgelegten Kredite.
Die Anzahl der mit den Fondsinvestitionen erreichten Mikrofinanzinstitute.
Die Anzahl der mit den Fondsinvestitionen erreichten Länder.

Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter sozial-ökologischer und ökonomischer Due Diligence-Prozess, bei dem der Fondsmanager potentiell interessante Unternehmen, Regionen, Staaten oder Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Nachhaltigkeitsanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Die Dokumente werden in einem Eligibility Memo sowie Investment Proposal zusammengefasst und bewertet. Über die gesamte Laufzeit der Geschäftsbeziehung werden die Indikatoren aktualisiert und standardisiert erfasst.

- Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?
Ausschluss von kontroversen Geschäftsaktivitäten:
Zur Sicherstellung, dass der Teilfonds die nachhaltigen Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigt („Do no significant harm“), werden nur Mikrofinanzinstitute refinanziert wenn sie keine der folgenden kontroversen Geschäftsaktivitäten finanzieren.
Herstellung von oder Handel mit Produkten oder Aktivitäten, die nach den Gesetzen oder Vorschriften des Gastlandes oder internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen als illegal gelten
Herstellung von oder Handel mit Waffen und Munition
Glücksspiel, Kasinos und ähnliche Unternehmen
Handel mit Wildtierprodukten, die unter CITES fallen
Herstellung von oder Handel mit radioaktivem Material
Herstellung von oder Handel mit oder Verwendung von Asbestfasern ohne Grenzen.
Herstellung von oder Handel mit Holz oder anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen aus unbewirtschafteten Wäldern
Herstellung von oder Handel mit PCB-haltigen Produkten
Produktion, Handel, Lagerung oder Transport erheblicher Mengen gefährlicher Chemikalien oder gewerbliche Verwendung gefährlicher Chemikalien
Herstellung von oder Handel mit Arzneimitteln, die einem internationalen Verbot unterliegen.
Herstellung von oder Handel mit Pestiziden/Herbiziden, die einem internationalen Ausstiegsverbot oder Verbot unterliegen
Herstellung von oder Handel mit ozonabbauenden Stoffen, die einem internationalen Ausstiegsverbot unterliegen
Treibnetzfisherei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km
Tätigkeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes oder internationalen Übereinkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt oder des kulturellen Erbes verboten sind

Verbringung von Öl oder anderen gefährlichen Stoffen in Tankschiffen, die nicht den Anforderungen der IMO entsprechen
Handel mit Waren ohne die erforderlichen Ausfuhr- oder Einfuhrlizenzen oder andere Transitgenehmigungen der jeweiligen Ausfuhr-, Einfuhr- und gegebenenfalls Transitländer
Kommerzieller Holzeinschlag oder der Kauf von Holzfällerausrüstung für den Einsatz in Primärwäldern oder Waldgebieten mit hohem Wert für die biologische Vielfalt sowie alle anderen Aktivitäten, die zu einer erheblichen Abholzung solcher Wälder führen.

Ausschluss von kontroversen Geschäftspraktiken:

Der Fonds darf keine Mikrofinanzinstitute finanzieren, welche schwerwiegende und/oder systematische Verstöße aufweisen.

Dies umfasst:

Verletzung von Menschenrechten
Verletzung von Arbeitsrechten
Kontroverses Umweltverhalten
Kontroverses Wirtschaftsverhalten

Insbesondere wird Wert auf den Ausschluss mikrofinanzspezifischer kontroverser Geschäftspraktiken gelegt:

Praktiken, die die (Land-)Rechte indigener Bevölkerungsgruppen beeinträchtigen oder gefährden

Praktiken, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Zwangsarbeit/schädlicher Kinderarbeit beinhalten

Praktiken, die nicht auf eine nachhaltige Nutzung von Wäldern ausgerichtet sind

Verstöße gegen den Kundenschutz, insbesondere intransparente Kostengestaltung gegenüber Kreditkunden

Diskriminierende Praktiken oder Praktiken, die die Arbeitnehmer an der rechtmäßigen Ausübung ihrer Vereinigungsrechte und des Rechts auf Tarifverhandlungen hindern.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Der Fonds berücksichtigt, alle verpflichtenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter Nutzung eigener erhobener sowie am Markt verfügbarer Daten.
 1. Treibhausgasemissionen
 2. CO₂-Fußabdruck
 3. THG Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimasensitiven Sektoren
 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
 8. Emissionen in Wasser
 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Fokus wird aufgrund der sozialen Ausrichtung des Fonds dabei auf die nachteiligen sozialen Auswirkungen gelegt, insbesondere auf kontroverse Geschäftsaktivitäten. Im Rahmen des Due Diligence-Prozesses minimiert das Fondsmanagement das Risiko einer Verletzung von Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Richtlinien. Investitionen in Institute mit Verbindungen zu kontroversen Waffen werden ausgeschlossen. Aspekte zu diesen und weiteren sozialen Themenfeldern werden in internen Fragebögen adressiert.

Umweltbezogene nachteilige Auswirkungen werden ebenfalls über Ausschlusskriterien im Rahmen der aktuellen Datenlage abgedeckt. So sind wie in der Liste oben ausführlich geschildert, u.a. Handel bzw. Herstellung mit Pestiziden, Handel mit Wildtierprodukten, die Treibnetz Fischerei sowie Tätigkeiten, welche den Schutz der biologischen Vielfalt negativ beeinträchtigen, ausgeschlossen.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Die OECD Leitsätze und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen verlangen, dass Unternehmen in ihren Aktivitäten die Menschenrechte respektieren, Menschenrechtsverletzungen vermeiden und negative Menschenrechtsauswirkungen adäquat adressieren. Dies geschieht durch risikobasierte Sorgfaltspflichten. Im Rahmen der Mikrofinanzierung wird grundsätzlich von eher geringen und mittelbaren menschenrechtlichen Risiken - und diese vor allem im Bereich des Kund*innenschutzes - ausgegangen. Im Bezug auf den Mikrofinanzfonds werden die Sorgfaltspflichten durch die Anlagerichtlinien und den Due Diligence Prozess des Fondsmanagers realisiert.
Die Anlagerichtlinien definieren Positivkriterien, von denen mindestens eines erfüllt sein muss. Zu diesen zählt beispielsweise auch eine Zertifizierung im Bereich Kund*innenschutz. Des Weiteren werden über die Ausschlusskriterien des Fonds Investitionen in Mikrofinanzinstitute ausgeschlossen, die beispielsweise über mangelnde Kund*innenschutzrichtlinien verfügen (s.o.). Auch soll basierend auf den Anlagerichtlinien nicht in Institute mit kontroverser Umweltverhalten oder kontroversen Geschäftspraktiken investiert werden. Im Rahmen des Due Diligence Prozesses stellt der Fondsmanager sicher, dass die Anlagekriterien bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden. Angaben der Mikrofinanzinstitute werden im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs verifiziert. Im Rahmen einer Ex Post Prüfung werden die Investment Proposals

zudem durch das Nachhaltigkeitsresearch-Team des Anlageberaters auf die Einhaltung der Anlagerichtlinien hin überprüft.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Der Fonds berücksichtigt, soweit Daten vorhanden, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Fokus wird aufgrund der sozialen Ausrichtung des Fonds dabei auf die nachteiligen sozialen Auswirkungen gelegt, insbesondere auf kontroverse Geschäftsaktivitäten. Durch die Etablierung weitreichender Ausschlusskriterien, wie zuvor in der Liste zuvor geschildert, sowie weiterer internen Kontrollen soll insbesondere eine Verletzung von Prinzipien des UN Global Compact bzw. der OECD-Richtlinien sowie die Investition in Institute mit Verbindungen zu kontroversen Waffen ausgeschlossen werden. Daten zum Gender Paygap sowie zur Diversität auf Vorstandsebene sind in den Mikrofinanzinstituten zum aktuellen Zeitpunkt kaum verfügbar. Aspekte zu diesen Themenfeldern werden in internen Fragebögen adressiert. Umweltbezogene nachteilige Auswirkungen werden ebenfalls über Ausschlusskriterien bestmöglich im Rahmen der aktuellen Datenlage abgedeckt. So sind wie in der Liste oben ausführlich geschildert, u.a. Handel bzw. Herstellung mit Pestiziden, Handel mit Wildtierprodukten, die Treibnetzfischerei sowie Tätigkeiten, welche den Schutz der biologischen Vielfalt negativ beeinträchtigen, ausgeschlossen.

Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zur Erreichung des Ziels sollen mit den Mitteln des Fonds Mikrofinanzinstitute („MFI“) refinanziert werden, welche Klein(st)kredite vorrangig an wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen weltweit vergeben. Anleger*innen ermöglicht diese Anlagestrategie einerseits nach dem Grundsatz der Risikostreuung, diesen Gruppen weltweit den Zugang zu finanziellen Dienstleistungen zu erleichtern. Zugleich bietet es Anleger*innen die Möglichkeit, einen angemessenen Wertzuwachs in der Fondswährung mittels Investitionen in diversifizierte Vermögenswerte, insbesondere aus dem Mikrofinanzbereich, zu erzielen.

Der Fonds erwirbt hauptsächlich unverbriefte Darlehensforderungen, Anleihen sowie Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Anlageinstrumente zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten, die im Zusammenhang stehen, u.a. mit Weiterbildungsangeboten für Endkund*innen und finanziellen Angeboten für Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, marginalisierte Gruppen und Minderheiten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Mikrofinanzinstitute mit folgendem Angebot werden überwiegend refinanziert:

Allgemeine Positivkriterien:

- Kleinbäuerliche Landwirtschaft unterstützen
- Zugang zu Bildung und Weiterbildung verbessern
- Klimaresilienz stärken
- Finanzielle Sicherheit stärken
- Geschlechtergerechtigkeit fördern
- Zugang zu finanziellen Dienstleistungen für marginalisierte Gruppen und Minderheiten verbessern
- Zertifizierung, Transparenz und Social Performance Management verbessern

Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

Ausschluss von kontroversen Geschäftsaktivitäten:

Herstellung von oder Handel mit Produkten oder Aktivitäten, die nach den Gesetzen oder Vorschriften des Gastlandes oder internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen als illegal gelten

Herstellung von oder Handel mit Waffen und Munition

Glücksspiel, Kasinos und ähnliche Unternehmen

Handel mit Wildtierprodukten, die unter CITES fallen

Herstellung von oder Handel mit radioaktivem Material

Herstellung von oder Handel mit oder Verwendung von Asbestfasern ohne Grenzen

Herstellung von oder Handel mit Holz oder anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen aus unbewirtschafteten Wäldern

Herstellung von oder Handel mit PCB-haltigen Produkten

Produktion, Handel, Lagerung oder Transport erheblicher Mengen gefährlicher Chemikalien oder gewerbliche Verwendung gefährlicher Chemikalien

Herstellung von oder Handel mit Arzneimitteln, die einem internationalen Verbot unterliegen

Herstellung von oder Handel mit Pestiziden/Herbiziden, die einem internationalen Ausstiegsverbot oder Verbot unterliegen

Herstellung von oder Handel mit ozonabbauenden Stoffen, die einem internationalen Ausstiegsverbot unterliegen

Treibnetzfischerei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km

Tätigkeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes oder internationalen Übereinkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt oder des kulturellen Erbes verboten sind

Verbringung von Öl oder anderen gefährlichen Stoffen in Tankschiffen, die nicht den Anforderungen der IMO entsprechen

Handel mit Waren ohne die erforderlichen Ausfuhr- oder Einfuhrlicenzen oder andere Transitgenehmigungen der jeweiligen Ausfuhr-, Einfuhr- und gegebenenfalls Transitländer

Kommerzieller Holzeinschlag oder der Kauf von Holzfällerausrüstung für den Einsatz in Primärwäldern oder Waldgebieten mit hohem Wert für die biologische Vielfalt sowie alle anderen Aktivitäten, die zu einer erheblichen Abholzung solcher Wälder führen

Ausschluss von kontroversen Geschäftspraktiken:

Der Fonds darf keine Mikrofinanzinstitute finanzieren, welche schwerwiegende und/oder systematische Verstöße aufweisen.

Dies umfasst:

- Verletzung von Menschenrechten
- Verletzung von Arbeitsrechten
- Kontroverses Umweltverhalten
- Kontroverses Wirtschaftsverhalten

Insbesondere wird Wert auf den Ausschluss mikrofinanzspezifischer kontroverser Geschäftspraktiken gelegt:

Praktiken, die die (Land-)Rechte indigener Bevölkerungsgruppen beeinträchtigen oder gefährden

Praktiken, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Zwangsarbeit/schädlicher Kinderarbeit beinhalten

Praktiken, die nicht auf eine nachhaltige Nutzung von Wäldern ausgerichtet sind
Verstöße gegen den Kundenschutz, insbesondere intransparente Kostengestaltung gegenüber Kreditkunden

Diskriminierende Praktiken oder Praktiken, die die Arbeitnehmer an der rechtmäßigen Ausübung ihrer Vereinigungsrechte und des Rechts auf Tarifverhandlungen hindern.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Die Fondspartner führen eine umfangreiche Due Diligence-Prüfung durch. Sie ist integraler Bestandteil des Investmentprozesses und in den Standard Operating Procedures kodifiziert. Der Inhalt der Due Diligence-Prüfung leitet sich auch aus den Anlagerichtlinien sowie Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen der GLS Gemeinschaftsbank eG ab. In diesem umfangreichen öffentlichen, sozial-ökologischen Kriterienkatalog sind explizit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung definiert. Dazu zählen der Ausschluss von kontroversen Geschäftspraktiken (Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten, kontroverse Wirtschaftspraktiken, etc.) sowie der Fokus auf Unternehmen mit nachhaltiger Unternehmensführung (Unternehmenspolitik, Soziale Verantwortung, Produktverantwortung, etc.). Darüber hinaus gelten für den GLS AI - Mikrofinanzfonds besondere sozial-ökologische Anlagerichtlinien, welche spezifische Auswahlverfahren und -kriterien für Mikrofinanzinstitute definieren. Die Fondspartner überwachen im Rahmen jeder Kreditneuvergabe (i.d.R. alle drei Jahre), ob die Mikrofinanzinstitute die beschriebenen Kriterien einhalten. Die Ergebnisse der Prüfung werden schriftlich dokumentiert. Während der Investitionsphase erfolgt eine monatliche Prüfung wesentlicher Kennzahlen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

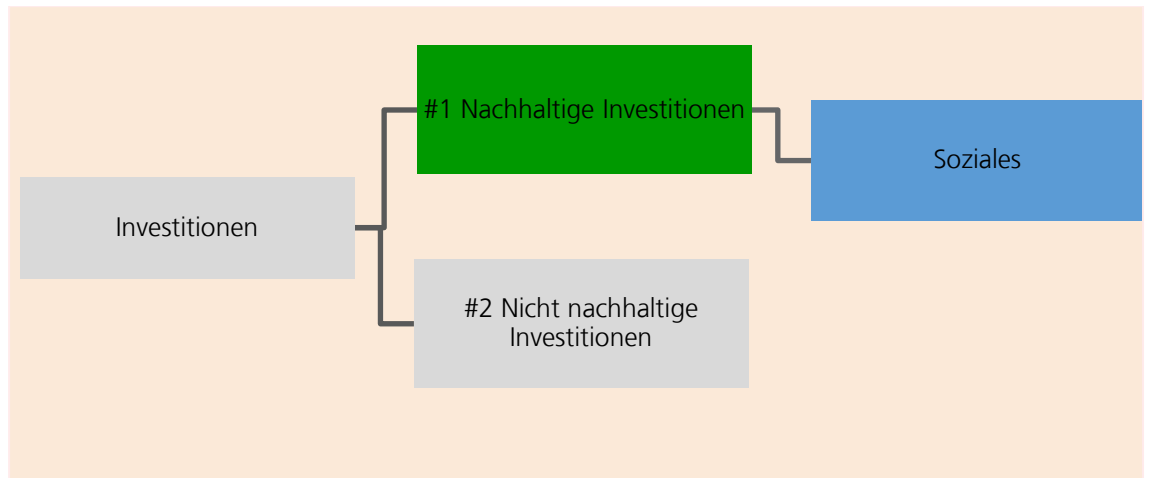


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst die übrigen Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht? Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten nachhaltigen Ziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mikrofinanzfonds verfolgt ein soziales Ziel. Die EU-Taxonomie verfolgt derzeit nur Umweltziele. Daher kann der Fonds kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel definieren.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

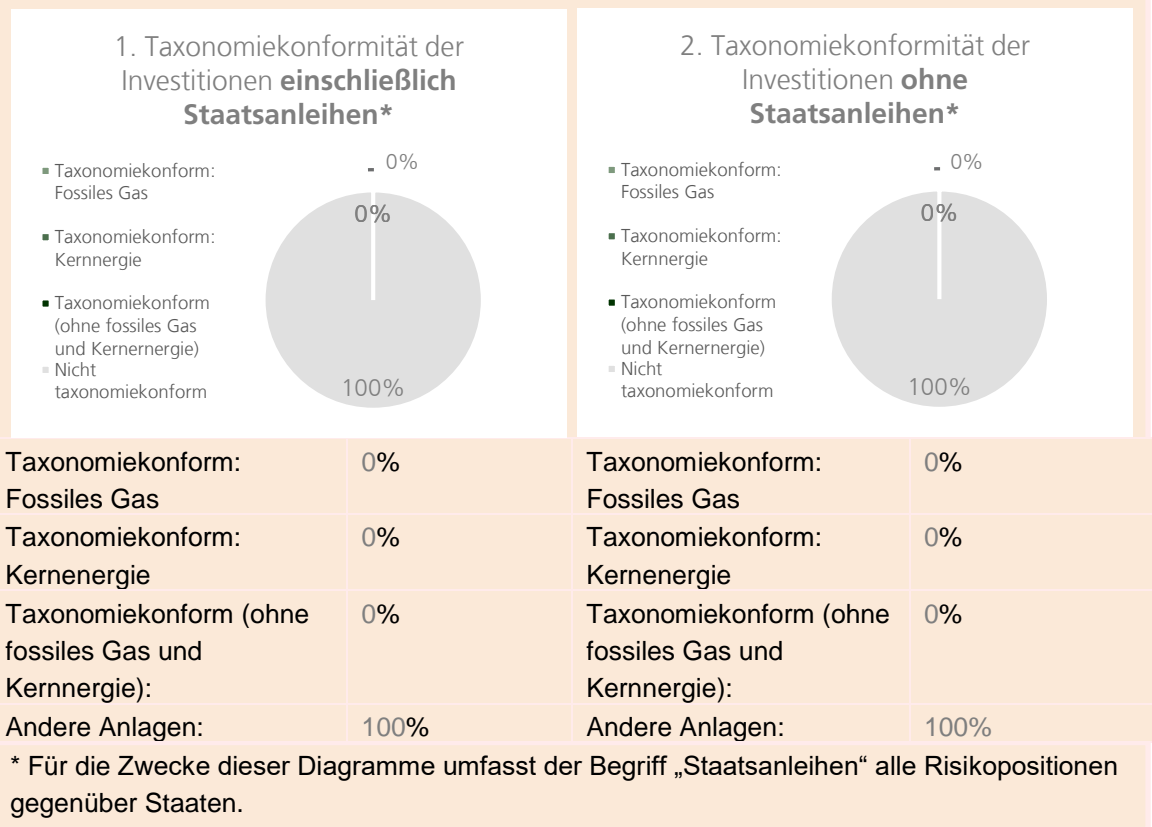
- Ja In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
 Übergangstätigkeiten: 0%
 Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mikrofinanzfonds verfolgt ein soziales Ziel. Daher hat der Fonds kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel definiert.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 75%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds investiert darüber hinaus in weitere Vermögensgegenstände wie u.a. Aktien und Anleihen, welche zum Zweck die Förderung von Mikrofinanz weltweit haben. Bei der Auswahl dieser Vermögensgegenstände werden ebenfalls soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt und somit ein ökologischer sowie sozialer Mindestschutz sichergestellt. Bei den restlichen Vermögenswerten im Fonds handelt es sich um Positionen zur Liquiditätssteuerung. Dazu zählen Barreserven, Anleihen sowie Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften, die alle den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen unterliegen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Ja,
 Nein

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?
Nicht anwendbar.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht anwendbar.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht anwendbar.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

Satzung
der
GLS Alternative Investments

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wurde am 10.12.2015 eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als „Société d'investissement à capital variable“, unter dem Namen **GLS Alternative Investments** („Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“) gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds („Teilfonds“) umfassen kann. Diese Teilfonds sind vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilfondsvermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilfondsvermögen, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilfondsvermögens. Für die auf das einzelne Teilfondsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilfondsvermögen.

Artikel 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Strassen, im Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die Luxemburger Staatszugehörigkeit jedoch beibehalten.

Artikel 3 Dauer

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Auflösung kann jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden und zwar in der Form, wie sie für Satzungsänderungen vorgesehen ist und gemäß Artikel 7 dieser Satzung.

Artikel 4 Zweck der Investmentgesellschaft

1. Vornehmlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Förderung der Entwicklung sowie die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen unter der Einhaltung nachhaltigen Handelns. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung der Anlage in zulässige Vermögenswerte nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung.
2. Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen (Anlagebedingungen)

Vornehmliches Ziel der Anlagepolitik ist die Förderung der Entwicklung sowie die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen unter der Einhaltung nachhaltigen Handelns.

Die in diesen Anlagebedingungen aufgeführten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für alle Teilfonds, sofern keine ausdrücklichen Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

1. Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der folgenden Anlagebeschränkungen angelegt. Im Rahmen der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik dürfen für die Teilfonds:

- a) hinsichtlich Anteilen an risikogemischtem Investmentvermögen Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

- (1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,

und/oder

- (2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) („Sonstige Investmentvermögen“), die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen,

und/oder

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen,

und/oder

- (3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“),

und/oder

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Gemischte Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen,

und/oder

- (4) andere Investmentvermögen, die

- in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF besteht, und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land, Liechtenstein oder in Hongkong.

b) Wertpapiere erworben werden,

- (1) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- (2) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse

oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;

- (3) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
 - (4) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
 - (5) in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;
 - (6) die in Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Fonds gehören, erworben werden;
 - (7) Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen;
- c) Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie
- (1) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - (2) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
 - (3) von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- (4) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Nummern (1) und (2) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- (5) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert werden,
- (6) von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
- (7) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU geändert worden ist,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 c) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente gemäß vorgenannter Nr. 1. c) (1) und (2) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 c) (3) bis (7) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Nr. 1 c) (3) von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Nr. 1 c) (3) begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 c) (4) und (7) gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nr. 1 c) (3) außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 c) (5) und (6) gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die oben unter Nr. 1 b) (1) bis (4) genannten Wertpapiere und die unter Nr. 1 c) (1) bis (4) genannten Geldmarktinstrumente werden nur erworben, wenn sie zum Handel an Börsen zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, der sich innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa befindet, sofern die Wahl

dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- e) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der unter Nr. 1 b) (1) oder (2) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind,
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und
 - diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des jeweiligen Teilfonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.
- f) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) erworben werden, bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter Nr. 1 e) genannten Basiswert handelt,
- g) Kredite vergeben und unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine von Dritten im Wege einer Abtretung erworbene unverbriefte Darlehensforderung handeln muss.
- h) sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §198 KAGB erworben werden.

2. Risikostreuung/Ausstellergrenzen/Auswahlkriterien für Zielfonds

a) Bei der Anlage in Zielfonds:

Für die Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“ die vorstehend unter Nr. 1 a) (2) aufgeführt sind, angelegt werden.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1 a) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen „Zielfonds“ anlegen darf.

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nr. 1. a) aufgeführten „Zielfonds“ anlegen.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen nur Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt sind, erworben werden, die ihre Mittel nicht selbst in andere Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt sind, anlegen.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden.

Bei der Auswahl und Überwachung der Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt sind, wendet der Fondsmanager ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. „Due Diligence“) an, welches grundsätzlich die folgenden Kriterien umfasst:

Quantitative Fondsanalyse:

Umfangreiche Analyse von Performance- und Risikokennzahlen über verschiedene Zeiträume innerhalb der Peergroup des Zielfonds.

Qualitative Fondsanalyse:

- Überprüfung und Einschätzung des Investmentprozesses
- Detailfragen zum Fondsmanager, Research-Kapazitäten und zum Fondsmanager-Track-Record
- Anlagephilosophie und Management-Stil
- Prüfung der Fondskosten (und Einschätzung, ob der Fonds nach Kosten eine Outperformance generieren kann)
- Fondszulassung, Abwicklung, Rückgabefristen

Die quantitative und qualitative Fondsanalyse hat das Ziel, Fonds zu selektieren, die in der jeweiligen Marktphase einen Mehrwert erbringen (Risikosenkung und/oder Outperformance zum Sektor).

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um kurzfristigen Trends und zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt der Fondsmanager, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung verfügt und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Merkmale haben sowie verschiedene Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, Derivate die zu einem Leverage von mehr als 175% führen oder Wertpapierdarlehen einsetzen, wenn die Rückerstattung des Darlehens später als 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig ist oder wenn der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigt oder Leerverkäufe tätigen. Durch den Einsatz von Krediten erhöht sich das Risiko der Zielfonds. Im Übrigen ist eine Beschränkung auf Zielfonds mit bestimmten Anlagestrategien nicht

vorgesehen. Die Zielfonds dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Der Sitz der Zielfonds kann weltweit sein.

Der Umfang, in welchem diese Zielfonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Zielfonds investieren, ist unter Berücksichtigung der Nr. 2. a) nicht begrenzt.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf der Ebene der Zielfonds kommen. Der Jahresbericht des Fonds wird für den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie der Zielfonds zu tragen haben.

Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

b) Weitere zielfondsspezifische Angaben

- Es kann bei der Investition in Anteile von Zielfonds auch in Investmentvermögen investiert werden, bei denen die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt.
- Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Anteile ausländischer Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCT)).
- Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Anteile von Venture-Capital-, Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds sowie von Hedgefonds und Immobilienfonds erworben werden.

c) Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- 1) Es dürfen maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- 2) Es dürfen nicht mehr als 20% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erworben werden,
- 3) Das Ausfallrisiko bei Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

Die in den vorstehenden Punkten 1) und 2) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert

werden. In jedem Fall müssen die im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

d) Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Einlagezertifikate

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel im Sinne von Nr. 1. c) und d) in Höhe von bis zu 49% seines Netto-Teilfondsvermögens halten. Die flüssigen Mittel können auch auf eine andere Währung als die des jeweiligen Teilfonds lauten.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können jeweils nicht mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden.

3. Kreditaufnahme und Belastungsverbote

- a) Der jeweilige Teilfonds kann fortlaufend bei Kreditinstituten erstklassiger Bonität, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, und bei der Verwahrstelle Kredite aufnehmen.
- b) Es werden keine Investitionen über Kredite getätigt. Kredite werden lediglich aufgenommen, um unvorhersehbare hohe Aktienrückgaben zu bedienen.
- c) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne des nachstehenden Buchstaben d) aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.
- d) Kredite zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen kurzfristig bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens und wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind aufgenommen werden. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind die damit verbundenen Risiken jedoch gering. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit der Satzung übereinstimmt.

4. Weitere Anlagerichtlinien/ Anlagegrenzen

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Der jeweilige Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- c) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf weder direkt noch indirekt in Immobilien oder Immobiliengesellschaften angelegt werden.
- d) Der Anteil von Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen, einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind sowie der zu vergebenden Kredite, ist auf maximal 30% des jeweiligen Teilfondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- e) Abweichend von vorgenannter Nr. 4 d) Satz 1 dürfen bis zu 95% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanzinstituten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen regulierte Mikrofinanzinstitute angelegt werden. Ein Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen gegen regulierte

Mikrofinanzinstitute ist jedoch nur zulässig, wenn der Erwerb der Refinanzierung des Mikrofinanzinstituts dient. Regulierte Mikrofinanzinstitute sind nach § 222 Abs. 1 KAGB folgende Unternehmen:

1. die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
2. deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke ist und
3. bei denen 60 Prozent der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt 10 000 Euro nicht überschreitet.

Abweichend von vorgenannter Nr. 4 d) Satz 1 dürfen auch bis zu 75% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanzinstituten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute angelegt werden, deren Geschäftstätigkeit jeweils die vorgenannten Nr. 2. und 3. erfüllt und

1. die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen,
2. die ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und
3. deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanzinstituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der AIF-Verwaltungsgesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanzinstituts dürfen jedoch nur in Höhe von bis zu 10 Prozent und von mehreren Mikrofinanzinstituten desselben Staates nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Wird von der vorgenannten Anlagemöglichkeit Gebrauch gemacht, dürfen für Rechnung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens auch Wertpapiere erworben werden, die von regulierten Mikrofinanzinstituten begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach Nr. 1. b) (2) und (4) gelten. Es darf in Wertpapiere im Sinne des vorgenannten Satzes bis zu 15 Prozent des Wertes des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden.

Der jeweilige Teilfonds darf zudem Kredite an Mikrofinanzinstitute vergeben, soweit diese die Anforderungen nach Nr. 4 e) Satz 3 für regulierte Mikrofinanzinstitute oder Nr. 4 e) Satz 4 für unregulierte Mikrofinanzinstitute erfüllen. Der Wert an regulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 60% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Der Wert der an unregulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 40% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- f) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.
- g) Wertpapierleihgeschäfte werden nicht getätigt.
- h) Es können auch Wertpapiere für den Fonds erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen.
- i) In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden.

- j) Der jeweilige Teilfonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.
- k) Der jeweilige Teilfonds wird nicht in Edelmetalle oder Zertifikate sowie Derivate, deren Basiswert ein Edelmetall ist, anlegen.
- l) Soweit ein Teilfonds nach seiner Anlagepolitik Kredite vergibt, richtet sich die Kreditvergabe nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Richtlinie 2024/927/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG.

Es dürfen keine Kredite an die folgenden Einheiten vergeben werden:

- aa) Verbraucher im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
- bb) an die Verwaltungsgesellschaft oder die Mitarbeiter dieser Verwaltungsgesellschaft;
- cc) die Verwahrstelle des Fonds oder die Unternehmen, denen die Verwahrstelle gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU Funktionen in Bezug auf den Fonds übertragen hat;
- dd) ein Unternehmen, dem die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU Funktionen übertragen hat, oder das Personal dieses Unternehmens;
- ee) ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wie die Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das ausschließlich Kreditnehmer finanziert, die nicht unter den Buchstaben bb) bis dd) dieses Absatzes genannt sind.

Es dürfen maximal 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens an einen einzelnen Kreditnehmer vergeben werden, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um einen der folgenden Akteure handelt.

- ein Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 25 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
- einen AIF oder
- einen OGAW.

Die vorgenannte Beschränkung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die vorgenannte Anlagebeschränkung von 20%:

- aa) gilt ab dem in der Satzung oder dem Verkaufsprospekt des Fonds genannten Datum, das nicht mehr als 24 Monate nach dem Tag der ersten Zeichnung von Aktien des Teilfonds liegt.

Der genannte Anwendungszeitpunkt trägt den besonderen Merkmalen und Eigenschaften der von der Verwaltungsgesellschaft anzulegenden Vermögenswerte Rechnung. Unter außergewöhnlichen Umständen können die für die Verwaltungsgesellschaft zuständigen Behörden eine höchstens 12-monatige Verlängerung dieser Frist genehmigen, wenn ein ausreichend begründeter Anlageplan vorgelegt wird.

- bb) gilt nicht mehr, sobald die Verwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds beginnt, um die Aktien seiner Aktionäre als Teil der Auflösung des Teilfonds zurücknehmen zu können, und
- cc) wird vorübergehend ausgesetzt, wenn das Kapital des Fonds erhöht oder verringert wird. Die Aussetzung ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum begrenzt, wobei den Interessen der

Aktionäre des Fonds gebührend Rechnung zu tragen ist, und dauert in keinem Fall länger als zwölf Monate.

Es dürfen keine Kredite zu dem alleinigen Zweck vergeben werden, diese Kredite oder Risiken aus der Kreditvergabe auf Dritte zu übertragen (sog. Originate-to-Distribute-Strategie).

Teilfonds, die Kredite vergeben und anschließend auf Dritte übertragen, müssen 5% des Nominalwertes eines jeden vergebenen Kredits wie folgt einbehalten:

- aa) bis zur Fälligkeit bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu 8 Jahren; und
- bb) für einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren bei sonstigen Krediten.

Die unter aa) und bb) aufgeführte Anforderung gilt nicht, wenn

- aaa) die Verwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds beginnt, um als Teil der Auflösung des Teilfonds Aktien zurücknehmen zu können;
 - bbb) der Verkauf für die Einhaltung der gemäß Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen restriktiven Maßnahmen oder der Produkthanforderungen erforderlich ist;
 - ccc) der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit die Verwaltungsgesellschaft die Anlagepolitik des von ihr verwalteten Teilfonds im besten Interesse der Aktionäre des Teilfonds umsetzen kann, oder
 - ddd) der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres in Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird.
- m) Die Verwaltungsgesellschaft wird im Falle der Kreditvergabe bzw. für den Fall, dass der Fonds über Dritte Kreditrisiken erlangt, wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung des Kreditportfolios vorhalten.

5. Techniken und Instrumente (ohne Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte)

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen. Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches den aufsichtsrechtlichen Anforderung in Luxemburg Rechnung trägt und es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der unter Nr.2 genannten Vorschriften mitberücksichtigt werden.

- b) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten

bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,
 - Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen dürfen,
 - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
 - Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.
- c) Der jeweilige Teilfonds kann während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zulassung von den vorgenannten Anlagegrenzen sowie den Anlagegrenzen in der (Teil-)Fondsspezifischen Anlagepolitik (ausgenommen ist die Erwerbbarkeitsprüfung) abweichen.
- d) Für den Fonds können geeignete Dispositionen getroffen werden und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

6. Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Netto-Teilfondsvermögen aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft; oder

2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist; oder
3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; oder
4. Investmentanteile an Mischfonds die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; oder
5. Anteile an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungs-täglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Mögliche Änderungen der Anlageziele/Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Teilfonds zu ändern. Die Aktionäre werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Aktionäre“ beschrieben, informiert.

II. Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 6 Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem anderen Luxemburger OGA, der nach Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („OGA“) aufgelegt wurde, verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf des Anwesenheitsquorums und der Mehrheit, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen vorgesehen sind. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden.

2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen OGA bzw. einen Teilfonds eines anderen OGA verschmolzen werden.
3. Die unter den vorstehenden Ziffern 1. und 2. genannten Verschmelzungen können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um die Investmentgesellschaft in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
 - Im Rahmen einer Rationalisierung
4. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in einen Teilfonds der Investmentgesellschaft aufzunehmen.
5. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
6. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des/r übertragenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des/r aufnehmenden Fonds oder Teilfonds verstößt.
7. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Aktionäre des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
8. Der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informiert die Aktionäre in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds.
9. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Aktien zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Aktionärsschutzes gerechtfertigt ist.
10. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Aktionären des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
11. Das unter den vorstehenden Ziffern 3. bis 11. Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft.

Artikel 7 Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen:

- Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.
- Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25 % der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Eine Aktienklasse eines Teilfonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden.

2. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben oder umtauschen. Die Rücknahme von Aktien bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet ist.

3. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Die Teilfonds und deren Dauer

Artikel 8 Die Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt.
3. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

Artikel 10 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) gemäß Artikel 12 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch vollinbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft beträgt bei Gründung 31.000 Euro, eingeteilt in 31 Aktien ohne Nennwert (Erstausgabepreis EUR 1.000 je Aktie).

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Gesellschaftsvermögen abzustellen.

Artikel 11 Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Es können sowohl Namens- als auch Inhaberaktien ausgegeben werden. Die Aktien werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben; diese wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß Ziffer 6. dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
2. Für Inhaberaktien wird die Girosammelverwahrbarkeit beantragt.
3. Namensaktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Sämtliche

Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre können an diese Adresse gesandt werden.

4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.
5. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
6. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen eines Teilfonds einem Aktiensplit unterzogen werden.
7. Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft können Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 12 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im Anhang angegebenen Tag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netto-Inventarwert pro Aktie mindestens einmal im Monat zu berechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen eine weitere Anteilswertberechnung an einem Bankarbeitstag zusätzlich zu den im Anhang jeweiligen Tag vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch ferner beschließen, den Nettoinventarwert pro Aktie am 24. und 31. Dezember eines Jahres zum Zwecke der Berichtserstellung zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Nettoinventarwertes pro Aktie an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Aktie verlangen.

4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag („Bewertungstag“) ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt.

Bei einem Teilfonds mit mehreren Aktienklassen wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Aktienklassenvermögen ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse geteilt.

Bei einer Aktienklasse zur Teilfondswährung abweichenden Aktienklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Aktienklassenvermögen in Teilfondswährung mit dem der Netto-Teilfondsvermögenberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Aktienklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Aktienklassen wird das jeweilige Netto-Aktienklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Aktienklasse reduziert.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.
- f) Unverbriefte Darlehensforderungen zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten werden grundsätzlich zu 100 Prozent des Nominalwerts zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet. Fortlaufend wird in einem standardisierten Impairmentverfahren die Werthaltigkeit der Darlehensforderungen überprüft. Das Ergebnis dieses Verfahrens kann eine Wertminderung von Darlehensforderungen darstellen.
- g) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- h) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- i) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die

Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerbers. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat.

Artikel 13 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) wenn im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.

Solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Aktionäre, welche einen Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.
3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.
4. Die Einstellung sowie die Wiederaufnahme der Netto-Inventarwertberechnung werden in den für Informationen an die Aktionäre vorgesehenen Medien veröffentlicht.

Artikel 14 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden jeweils am Erstausgabetag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode eines Teilfonds, zu einem bestimmten Erstausgabepreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ausgegeben, so wie für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben. Im Anschluss an diesen Erstausgabetag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie

gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe die jeweilige Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Antragsteller sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien und Kaufaufträge für Inhaberaktien, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht oder bei der Zeichnung von Inhaberaktien durch ein Finanzinstitut garantiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Antragsteller vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien und Kaufaufträge für Inhaberaktien, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein oder kann der Aktionär aufgrund der Prüfung gemäß dem Gesetz vom 12. November 2004 nicht angenommen werden, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt oder der Aktionär aufgrund von nachgereichten Unterlagen / Angaben angenommen werden kann.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Inhaberaktien werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Aktienklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Aktien müssen voll eingezahlt werden. Neu ausgegebene Aktien haben dieselben Rechte wie die Aktien, die am Tage der Aktienaussgabe in Umlauf waren.

3. Für den Fall, dass die Ausgabe von Aktien nur bestimmten Aktionären vorbehalten ist, enthält der teilfondsspezifische Anhang einen entsprechenden Hinweis.

Artikel 15 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.
3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

Artikel 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Aktien können jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines Kalenderhalbjahres („Rücknahmetage“) zurückgegeben werden. Die Rücknahmeanträge müssen unter Einhaltung einer Rückgabefrist von mindestens drei Monaten vor dem jeweiligen Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen. Die Rückgabeerklärung ist unwiderruflich. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist sowohl dessen maximale Höhe als auch die Stelle, zu dessen Gunsten er erhoben wird, für die jeweilige Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich aufgrund in bestimmten Ländern anfallender Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie des Aktionärs aus dem Teilfonds.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Zahlstellen. Die Zahlstellen sind nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Aktien einer Aktienklasse oder eines Teils der Aktien einer Aktienklasse von einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechenden Artikel 12 Nr. 4 dieser Satzung maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der jeweiligen Aktienklasse des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer etwaigen Umtauschprovision in Höhe von bis zu 1 % des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien. Falls ein Umtausch von Aktien für bestimmte Teilfonds nicht möglich sein soll oder für den Fall, dass keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Aktienklasse den betroffenen Teilfonds in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint. insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
2. der Aktionär nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder

3. die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.
4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die zu tauschenden Aktien durch einen Verkauf zurückgegeben werden und die neu zu erwerbenden Aktien können durch einen Kaufantrag erworben werden.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Aktienklassenwährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf das vom Aktionär im Zeichnungszeitraum angegebene Referenzkonto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen.
6. Mit Zustimmung der Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen

ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aktionäre können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Aktien nicht zurückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Aktien ebenfalls ausgesetzt.

Artikel 17 Liquiditätsmanagementinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wählt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Im Verkaufsprospekt ist bestimmt, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für die Teilfonds zum Einsatz kommen können.

1. Swing Pricing; Dual Pricing: Die Verwaltungsgesellschaft darf das sogenannte Swing Pricing- oder Dual Pricing-Verfahren nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert pro Aktie durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien durch Anpassung des Nettoinventarwerts pro Aktie um einen Faktor, der die Liquiditätskosten widerspiegelt, festgelegt werden.
2. Sachauskehr: Die Verwaltungsgesellschaft kann bei einer Rücknahme von Aktien professioneller Aktionäre auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen der jeweiligen Teilfonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Aktionäre haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten der Teilfonds gehen. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.
3. Verlängerung der Rückgabefrist: Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt die Rückgabefrist zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
4. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Aktionär bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Aktien an den Teilfonds zahlt, die den Teilfonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Aktionäre nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
5. Rücknahmebeschränkung: Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe von Aktien gemäß den im Verkaufsprospekt bestimmten Kriterien vorübergehend und teilweise zu beschränken, so dass die Aktionäre nur einen bestimmten Teil ihrer Aktien zurückgeben können.

6. Rückgabegebühr: Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Aktionären bei der Rückgabe von Aktien an den Teilfonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Aktionäre, die im Teilfonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

Artikel 18 Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, nach Maßgabe der Bestimmungen im Verkaufsprospekt, bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds zu trennen.

V. Generalversammlung

Artikel 19 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Generalversammlungen einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 20 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an einem anderen in der Einladung zur Generalversammlung genannten Ort in Luxemburg, am **letzten Dienstag** im Juni um **12:00** Uhr eines jeden Jahres abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.
3. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.
4. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
5. Die oben unter Ziffer 2. bis 4. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Artikel 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Ablauf der Generalversammlung bzw. der getrennten Generalversammlungen eines Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten. Der Verwaltungsrat kann gestatten, dass Aktionäre an Generalversammlungen per Videokonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, falls diese Methoden eine Identifikation der Aktionäre erlauben und für die Aktionäre eine fortwährende und effektive Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht.

Die Form der Vollmachten sowie die Frist, binnen derer die Vollmachten vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden müssen, können vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlung in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt. Aktienbruchteile berechtigen jedoch den Aktionär anteilmäßig Ausschüttungen und Liquidationserlöse zu erhalten.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre der Investmentgesellschaft gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Artikel 22 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und unter den zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Teilnehmern wird ein Stimmzähler ernannt.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Artikel 23 Zusammensetzung

1. Die Investmentgesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 - b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.
 3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende.
 4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 24 Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis Interimsdividenden auszuschütten.

Artikel 25 Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung der Investmentgesellschaft (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Investmentgesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes mit Zustimmung der Generalversammlung an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden

und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates sowie der Generalversammlung, weiter delegieren können.

Die Investmentgesellschaft kann eine Verwaltungsgesellschaft bestellen, welche wie im Einzelnen in den Verkaufsunterlagen zu den Aktien an der Investmentgesellschaft beschrieben, einen Anlageberatungsvertrag oder Fondsmanagervertrag mit einer oder mehreren Gesellschaft(en) abschließen kann. Der Verwaltungsrat kann Investmentbeiräte berufen und deren Vergütung festsetzen. Diese Beiräte sollen aus fachkundigen Personen mit entsprechender Erfahrung bestehen. Die Beiräte haben lediglich eine beratende Funktion und treffen keinerlei Anlageentscheidungen. Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunden übertragen.

Artikel 26 Interne Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft zu ernennen, um die Aufgaben der kollektiven Verwaltung wahrzunehmen.

Artikel 27 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail oder anderer technischer insbesondere elektronischer Möglichkeiten einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich.

Ein Einberufungsschreiben ist mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die im Voraus vom Verwaltungsrat festgelegt sind.

Artikel 28 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief, E-Mail oder anderer technischer, insbesondere elektronischer Möglichkeiten, ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichneten Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können schriftlich, mittels Brief, E-Mail oder anderer technischer, insbesondere elektronischer Möglichkeiten, eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im Einzelnen in Artikel 38 beschrieben sind.

Artikel 29 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Die Protokolle werden dem Fondsmanagement und dem Anlageberater zur Verfügung gestellt.

Artikel 30 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 31 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge

abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten der Investmentgesellschaft muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, dem OGA-Verwalter oder einer etwaigen Vertriebsstelle (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter oder Bevollmächtigte der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

Artikel 32 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen. Von dieser Regelung sind ausdrücklich nicht umfasst etwaige versicherungsrechtliche Policen, welche gesondert mit einem Versicherungsunternehmen/Versicherungsmakler abzuschließen sind.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 33 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; sie kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigne Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlagebeirat, beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Fondsmanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 34 Fondsmanager

Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 33 Absatz 1 Gebrauch gemacht und die Verwaltungsgesellschaft anschließend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Fondsmanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, vorbehaltlich der Erwähnung im Verkaufsprospekt, seine Aufgaben mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 35 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Nach Ablauf der sechs Jahre kann der Wirtschaftsprüfer von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 36 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der jeweiligen Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds findet in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 10 dieser Satzung sinkt. Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien können zur Ausschüttung herangezogen werden (Ertragsausgleichsverfahren).
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 37 Berichte

Für die Investmentgesellschaft wird ein geprüfter Jahresbericht sowie ein Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg erstellt. Der Bericht wird entsprechend der Vorgaben, wie sie für die jeweiligen Vertriebsländer des Teilfonds gelten veröffentlicht und können zudem jederzeit kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden.

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
2. Drei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
3. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 38 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Sofern eine Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine fixe oder variable Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Sofern ein Anlageberater vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle sowie der OGA Verwalter erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg marktübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland; Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsaktien;
- d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle und dem OGA Verwalter die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen erstattet; Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft (sofern ernannt) oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere Aktienzertifikate, Basisinformationsblätter, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden.
- i) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft.
- j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Registrierung bei einer Börse und Aufrechterhaltung dieser Registrierung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;

- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Zahl- und Vertriebsstellen, sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 5 der Satzung aufgenommen werden;
- o) etwaige Honorare und Auslagen eines etwaigen Anlagebeirates;
- p) etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- r) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten für Interessenverbände, Repräsentanten und anderer Beauftragter der Investmentgesellschaft;
- s) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating Agenturen;
- t) angemessene Kosten für das Risikocontrolling;
- u) Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg, VWD, etc) und
- v) Kosten der externen Bewertungsstelle

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt *pro rata* auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Für jede Anteilklasse der einzelnen Teilfonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. In dieser Gesamtkostenquote sind sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen – mit Ausnahme der aus dem Fonds zu zahlenden Transaktionskosten – erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen aus den an die Verwahrstelle oder Dritten aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlten Vergütungen oder Aufwandserstattungen.

Artikel 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. jeden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr endete am 31.12.2016.

Der Jahresabschluss der Investmentgesellschaft wird in der dem Gesellschaftskapital entsprechenden Währung aufgestellt.

Artikel 40 Verwahrstelle

1. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass eine einzige Verwahrstelle bestellt wird. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, welche von der Verwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft bestellt wurde, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Ein Wechsel der Verwahrstelle ist mit Zustimmung der CSSF möglich.
2. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung;
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung verwendet werden.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Aktien der Investmentgesellschaft von Aktionären oder im Namen von Aktionären geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
 - a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen

für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

aa) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

bb) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente werden können;

b) für andere Vermögenswerte (z.B. unverbriefte Darlehensforderungen) gilt

aa) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder der für den Fonds tätigen Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

bb) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,

- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

- 7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
- 8. Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
- 9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.
- 10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Aktionären des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionär des jeweiligen Teilfonds gegenüber offengelegt werden.

- 11. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Aktionären für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Aktionären des Fonds auch für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

12. Die Verwahrstelle haftet der Investmentgesellschaft und dem Aktionär gegenüber gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg für Schäden, die durch eine fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Nichterfüllung ihrer Pflichten verursacht worden sind. Haftungsansprüche des Aktionärs werden über die Investmentgesellschaft geltend gemacht. Wenn die Investmentgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung eines Aktionärs nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten handelt, kann der Aktionär etwaige Haftungsansprüche unmittelbar gegen die Verwahrstelle geltend machen.
13. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Artikel 41 Änderungen der Satzung

Diese Satzung kann jederzeit durch vorherige Genehmigung der CSSF und durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften über Satzungsänderungen eingehalten werden.

Artikel 42 Interessenkonflikte

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Gesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Gesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.
2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.
3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.
4. Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.
5. Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Die Geschäftsleiter und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Generalbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Verwaltungsräte oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft zur täglichen

Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Verwaltungsräte und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Geschäftsleiter oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Generalbevollmächtigten der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

Artikel 43 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Die Investmentgesellschaft unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verkaufsprospektes die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Satzung der Investmentgesellschaft ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Aktionären, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Das Verkaufsprospekt samt Satzung wurde in deutscher Sprache ausgefertigt. Das Verkaufsprospekt samt Satzung kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung und/oder der Auslegung eines Wortes und/oder eines Begriffs oder einer Formulierung in der Übersetzung ist stets der deutsche Wortlaut maßgebend und rechtsverbindlich. Dies gilt jedoch nicht, sofern die relevanten Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, vorschreiben, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Investmentgesellschaft in der (Amts-)sprache dieses Landes geregelt ist. In diesem Fall wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Investmentgesellschaft durch die entsprechend übersetzte Version des Verkaufsprospektes samt Satzung geregelt. Sofern Begriffe, welche durch die Satzung nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen werden durch die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 über Handelsgesellschaften und das Gesetz von 2010 einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Gesetze geregelt.

Hinweise für Aktionäre außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Hinweise für die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Aktien ist nach § 320 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl die Investmentgesellschaft als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts (nebst Anhängen), der Satzung, des Basisinformationsblattes und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

3. Mitteilungen an die Anleger in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Hinblick auf die Erfüllung der Veröffentlichungs- und laufenden Informationspflichten die Vorschriften der §§ 299 Abs. 1, 2 und 5 sowie 298 Abs. 2 des KAGB beachten. Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com und, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgesehen ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag i. S. v. Artikel 12 Nr. 3 der Satzung auf der Internetseite www.ipconcept.com veröffentlicht und können des Weiteren bei der Kontakt- und Informationsstelle erfragt werden. Ferner werden in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche inhaltliche Änderungen und Ergänzungen des Verkaufsprospekts (nebst Anhängen) und der Satzung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht. Zudem werden der Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende sowie der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland werden zudem mittels dauerhaften Datenträger informiert, über:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Aktien eines Teilfonds;
- b) die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder eines Teilfonds oder deren Abwicklung;
- c) Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwandserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Aktionäre in einer verständlichen Art und Weise; dabei wird mitgeteilt, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können;

- d) Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle;
- e) die Verschmelzung eines Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- f) die Umwandlung eines Teilfonds in einen Feeder Fonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Darüber hinaus sind bei der Kontakt- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstellenvertrag, der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle, der Fondsmanagementvertrag und der Anlageberatervertrag kostenfrei erhältlich bzw. einsehbar.

4. Kontakt- und Informationsstelle

Als Kontakt- und Informationsstelle wurde die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg mit eingetragendem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg bestellt.

Zeichnungs-, Rückkauf-, Rücknahme- und Umtauschaufträge und die Leistung weiterer Zahlungen werden durch die Kontakt- und Informationsstelle verarbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge können zudem bei dem jeweiligen Kreditinstitut des Aktionärs abgegeben werden. Sämtliche Zahlungen an die Aktionäre können über das jeweilige Kreditinstitut des Aktionärs erfolgen.

Ferner können bei der Kontakt- und Informationsstelle kostenlos die folgenden Dokumente auf Verlangen in Papierform sowie in elektronischer Form erhalten werden:

- Den Verkaufsprospekt nebst Anhang
- Die Satzung des Fonds
- Das Basisinformationsblatt
- Der Jahresbericht, sowie ggf. der sich hieran anschließende Halbjahresbericht des Fonds

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhang) ist nur in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten letzten veröffentlichten Jahresbericht gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, wird dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) zusätzlich der Halbjahresbericht als Anlage beigefügt.

5. Recht des Käufers zum Widerruf gemäß § 305 KAGB

Ist der Käufer von Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- a) der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
- b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Aktien der Investmentgesellschaft gelten entsprechend für den Verkauf von Aktien durch den Aktionär.